mit
besondern
Beziehung
auf das
Bürgerthum
vom
Ritter J: C:
von Koch=
Sternfeld
München 1822

O. XIII. 114

Oec. p.
o.
127

Hiſtoriſch-ſtaats-ökonomiſche Anſichten
von den
Elementen
des
teutſchen Staatsorganismus,
mit
beſonderer Beziehung auf das Bürgerthum
und die jeweiligen Verhältniſſe
des
öffentlichen Dienſtes.

Vom
Ritter J. E. v. Koch-Sternfeld,
königl. baier. Legationsrath ꝛc.

Hiſtoriſch=ſtaats=ökonomiſche Anſichten

von den

Elementen

des

teutſchen Staatsorganismus,

mit

beſonderer Beziehung auf das Bürgerthum und
die jeweiligen Verhältniſſe

des

öffentlichen Dienſtes.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vom

Ritter J. E. v. Koch=Sternfeld,
königl. baier. Legationsrath ꝛc.

München, 1822.

Druck und Verlag von Ign. Joſ. Lentner.

Aliena nobis, nostra plus aliis placent.

A. Gell.

In Staaten, welchen durch die ſtändiſche Verfaſſung eine neue Periode der Entwicklung und Fortbildung gegeben iſt, wird jedes Verhältniß des innern Verbandes, Perſon, Beſitz, Erwerb, Sache — in der Geſammtheit das Civilrecht oder Bürgerthum in höherer Bedeutung, Gegenſtand vielſeitiger, ja allgemeiner Erwägung. Bei dem friedlichen Zuſtande um uns her, und bei den Erfahrungen, welche große Begebenheiten in der Ferne biethen, erſtarkt auch dieſe fruchtbringende Regſamkeit der Regierung und des Volkes zu einem Streben, das ſelbſt in einer minder günſtigen Zeit nicht mehr aufgegeben werden könnte.

Wir ſind Staatsbürger. — Treten wir den Verhältniſſen des Staatsbürgers jeglichen Standes, ſey er Edelmann, Bürger oder Landwirth, näher; betrachten wir insbeſondere jene perſönlichen Verhältniſſe jeglicher Claſſe, die der Kirche, des Amtes, des Dienſtes, der Sitte; — der Hausvaterſchaft und Geſchlechtsfolge; prüfen wir die Grundbedingungen dieſer Stände und Claſſen, Selbſtſtändigkeit und Nahruugsſtand: — ſo drin=

gen ſich ſtets die Fragen auf: worin beſteht das organiſche Weſen des Staats; was iſt ihm Zweck, was nur Mittel? — Haben die Zwecke und Mittel dieſes organiſchen Kreiſes nicht gleichen Anſpruch auf Lebensglück, und auf welchen Wegen wird es jedem Stande und jeder Claſſe beſchieden? —

Jährlich tritt ein Theil der Stände und Claſſen von der Bühne des Lebens; doch, ein größerer, wenn Friede und Ordnung herrſchen, rückt friſch an ſeine Stelle vor. Es iſt die Jugend, die immer zahlreicher durch die Schulen wandert, voll Anlagen und Hoffnungen; dem Staate eine herrliche Saat! — Hier aber meynen wir eben nicht die Hunderttauſende, welche z. B. in Baiern jährlich durch 5000 Volksſchulen gehen. Näher bezielen wir die Tauſende, welche da durch ein Dutzend Real- und Handlungs-Schulen, durch Militär-Schulen, durch 34 Studien-Vorbereitungs-Schulen, durch mehrere Erziehungs- und Lehrinſtitute, durch 21 Gymnaſien und durch mannigfaltigen Privatunterricht gefördert werden. Zunächſt haben wir hier nur die Hunderte von Jünglingen vor Augen, die jährlich von 10 Lyzeen und 3 Hochſchulen Baierns in den Staatsdienſt überzutreten im Begriffe ſind. Die Functionen des öffentlichen Lebens in Staat und Kirche ſind es beynahe allein und ausſchließend, worin dieſe Zöglinge, im bisherigen Gange von Beiſpiel und Lehre, ihren Beruf zu erfüllen, und Glück und Ehre zu erreichen glauben.

Bis nun hatte wohl nur der kleinſte Theil der ohne ſtrengere Sichtung bis zur Hochſchule aufgeſtiegenen Jünglinge Geſchick und Entſchloſſenheit genug, von derſelben hinweg ſogleich einem ſelbſtſtändigen Berufe zu folgen, oder ſich vorerſt wieder in untergeordnete bürgerliche Verhältniſſe zu fügen. Was ſie in dieſem Verlaufe des vierten oder dritten Theils ihres Lebens — ihnen allzu langwierig! — hörten und ſahen; das führte nicht zu einem minder glänzenden, aber deſto ehrenwerthern Beruf.

Der katholiſchen Kirche, die nun gleichfalls im äuſſern Beſtande wieder geordnet, geſichert, und ihrer hohen Würde heimgegeben iſt, deren weſentlichſte Inſtitute ſich eben durch ihre einfache organiſche Begründung, durch Grundbeſitz und Hausvaterſchaft (im bürgerlichen Sinne) ſelbſt im Sturm der Zeit als ſo unvergänglich bewährt haben, wird ſich wieder ein größerer Theil der Jünglinge weihen. Die Prieſterſchaft ſcheint allenthalben eines großen Erſatzes zu bedürfen. Aber die Mehrzahl rückt noch fortwährend und wohlgemuthet den Adſpiranten zum Staatsdienſte nach; jenen Reihen, die, ſelbſt noch nicht auf feſtem Boden, in Augenblicken der Beſonnenheit die dichten Vorderreihen hoffnungslos durchſpähen. — Iſt bisher auf dieſer Bahn, ohne höhere Gunſt, ſchon ſo viele Kraft des Staats, ſo viel Familienglück zu einer Zeit untergegangen, da die Verwaltungsſyſteme noch einer zahlreichen Staatsdienerſchaft benöthigten,

und ſie als eine für ſich abgeſchloſſene Kaſte, größtentheils ohne Hausſtand und Eigenthum, in Unterhalt und Pflege nahmen; — um wie viel mehr ſollte nun erſt eingebüßt werden, da, wie man ſagt, „die Verfaſſung die Republick der Beamten aufgelöſt“ — die Functionen des öffentlicheu Lebens mit jenen des Bürgerthums als vereinbarlich erklärt, und ſo, wohl ſcheidend den Zweck von den Mitteln, die Würdigung der letztern andern Geſichtspunkten untergeſtellt hat?

Wir laſſen vorerſt den Gehalt dieſer Aeuſſerungen, welche bereits zur Zeit der erſten Stände-Verſammlungen der Staaten um uns her überall laut wurden, auf ſich beruhen. Wir maſſen uns nicht an, eine Aufgabe zu löſen, die, wäre ſie auch ſchon beſtimmter geſtellt, als bis jetzt geſchehen iſt, nur Sache höherer Verſtändigung ſeyn kann. Aber wir halten dafür, daß die vielſeitigen Beziehungen eines Gegenſtandes, deſſen Erörterung für alle Fälle näher rückt, von ſelbſt verſchiedene Anſichten geſtatten, um endlich das Wahre zu erkennen. In nachſtehenden Bemerkungen, wobei Syſteme und Vollſtändigkeit auſſer Anſpruch bleiben, wird unter Andeutung einiger Vorbegriffe unterſucht, wie es ſo gekommen, und wie es, in Folge der Erfahrungen, und der allen Claſſen von Staatsbürgern gewidmeten Verfaſſung, werden möchte? Unſer Ziel iſt erreicht, wenn dieſe Bemerkungen reifere Erwägung veranlaſſen.

Staaten finden ſich nur in der civiliſirten Welt. Als Vereine von Bürgern, ſittlich organiſcher Weſen, bezielen ſie Schutz nach Auſſen, Erhaltung im Innern. Dieſes und alles Uebrige, was die Staaten fördert, bedingt ihr organiſches Leben. In dieſer Förderung des Bürgerthums, Civiliſation, rücken die Staaten einem gemeinſchaftlichen Ziele entgegen; die Politik — die edelmüthigſte iſt die höchſte — vermittelt dieſen planetariſchem Kreis, das Völkerrecht bindet ihn. Darum ſchwächt jeder Staat, der das ſittlich-organiſche Leben unbedingt dem mechaniſchen Drucke unterwirft, der ſein Bürgerthum zerſtört, von ſelbſt ſeinen repräſentativen Character im Völkerrechte.

Im Beſtande der Staaten unterſcheiden ſich die wirkenden Kräfte am weſentlichſten nach ihrer organiſchen oder mechaniſchen Natur. — Das Organ, im Menſchen das göttliche Geſetz, (im Thiere der ſelbſtſtändige Trieb) iſt die eigene inwohnende ſtätige Lebens- und Bildungskraft. Einfachheit, Dauer, Gleichmaaß gegen ſich und Seinesgleichen; — pflegende, nur allmählige, doch reife Frucht gewährende Selbſtentwicklung: das iſt ſein Charakter, das Rechtsgebiet ſein Wirkungskreis.

Der Mechanik (Technik) gehört das Reich der unorganiſchen Stoffe; dadurch wird ſie ſelbſt für den Organismus erhaltend und fördernd. Der Mechanismus leiſtet als bewußt und willenloſes

Produkt der Kunſt in kürzerer Zeit oft ungleich mehr als jener; doch ohne Rückſicht auf die Natur der Mittel; alles iſt ihm nur Werkzeug. Der Mechanismus iſt ohne Selbſtpflege, ohne Erſatz aus eigener Kraft; denn es fehlt ihm das Leben; ſeine Zerſtörung beginnt mit ſeiner Schöpfung. Manchesmal wirkt die Mechanik, kaum bemerklich, am koſtbarſten da, wo ſie organiſche Weſen verdrängt oder aufreibt. Die mehr oder minder willkürliche oder zufällige Anhäufung verſchiedener Stoffe, das Aggregat, gewöhnlich Folge mechaniſchen Uebergewichts, leiſtet dafür keinen Erſatz. Sobald die Mechanik den Organismus meiſtert, oder ein Theil der organiſchen Kraft den andern überwältigt: — der zerſtörendſte mechaniſche Druck! — kann das innere Gleichgewicht des Staats nur durch eine große Aufopferung ſeiner edelſten Kräfte — allmählig wieder gewonnen werden.

Je einfacher, ſtätiger, Zeit- und Ort gemäßer, deſto mehr nähert ſich auch der Mechanismus der organiſchen Natur. In dem Zuſammenwirken der Erdkräfte, in ihrem fortwährenden Bildungstriebe hat man einen der thieriſchen Natur analogen Organismus gefunden. Die Vegetabilität, das Princip des Ackerbaues, der Landwirthſchaft, iſt als Repräſentant der Reproductionskraft der Erde ſeit Anbeginn anerkannt.

Die Grundlagen der Staaten vereinigen ſich einerſeits im Organismus des Menſchen, in ſeiner

Geſchlechtsfolge, in der Selbſtentwicklung der Staatsbürger; und andererſeits, Caravanen- und Seevölker ausgenommen, in der Reproductionskraft der Erde, in der Landwirthſchaft. Das Ständige, Stätige der Heimath, des Familienlebens, der Geſchlechtsfolge, findet im Boden, im Grundbeſitz, in der Grundbedingung aller Selbſtſtändigkeit, nämlich in den erſten Nahrungsmitteln, Dauer und abſolute Realität; daher im Staate Standſchaft. Dieſe Gewährſchaft iſt eben ſo allgemein und gewiß; — als gewiß die Hinfälligkeit der einzelnen Individuen, die Beweglichkeit ihres Eigenthums, der relative Werth ihrer Hülfsmittel, z. B. des Geldes, den Meynungen der Zeit, der Concurrenz der Bedürfniſſe, und den Schlägen des Schickſals nicht entgehen.

Die Staaten trachten daher mit Recht nach der möglichſt größten Anzahl ſelbſtſtändiger Glieder, denn hierin vereinigen ſie Zweck und Mittel. — Die Staatswiſſenſchaft, Staatskunſt, beſchäftigt ſich mit der Wahl der Mittel in dieſem einigenden Streben; der Staatshaushalt, worin die Politik und Staatswirthſchaft; — die Finanzkunde und Technik rc. ſich bewegen, iſt ihr Wirkungskreis. Die Nationalinduſtrie, freie organiſche Thätigkeit, ſo viel möglich von Monopolien verſchont, die insgeſammt mechaniſch wirken, iſt die reichlichſte Quelle des Staatshaushalts. Geht dieſe Wahl der Mittel, dieſer Staatshaushalt aus gemeinſchaftlicher Berathung zwiſchen Fürſten und Volk, aus den organi-

ſchen Grundkräften hervor; ſo iſt das wahre Staats-bürgerthum gegründet. Es begreift die Rechte und Pflichten aller Eingebornen, ſich im Genuſſe ihrer Privat- und öffentlichen Rechte wechſelſeitig zu ſichern und zu fördern.

Nach der Beſtimmung des Staates ſind ihm Ordnung im Innern, Verwaltung und Sicherheit nach Auſſen, Waffenmacht, wohl die erſten Mittel zum Zweck. Er realiſirt ſie durch organiſche Rechte und Pflichten, das heißt: durch Staatsbürger ſubjectiv, durch den Staatsdienſt objectiv. Je nachdem dieſes Mittel weiter organiſch oder mechaniſch begründet; je nachdem die Begründung mehr oder weniger mit der Natur, den Zwecken und der Verfaſſung des Staats übereinſtimmend iſt; je nachdem bedingen ſich ſeine Verhältniſſe — im Calcül. Die Staatsdiener ſind Staatsbürger. In dieſer Eigenſchaft gebührt ihnen die mit allen andern Ständen und Claſſen gleiche Freyheit der Selbſtentwicklung auf dem Wege zur Selbſtſtändigkeit. In jener Eigenſchaft ſteht ihnen eine zweyfache Pflicht des Staats gegenüber. Der Staat hat der dienenden Claſſe ſeiner Bürger für ihr aufgewendetes Stamm- und Befähigunscapital vollen Erſatz zu leiſten, das heißt: vorerſt den bürgerlichen Gehalt, den eigenen Nahrungsſtand, und ihren Hinterlaſſenen den angemeſſenen Unterhalt zu ſichern. Er hat aber auch jedem einzelnen Diener für die Dauer der wirklichen Dienſtleiſtung

als einer Art beſondern Aufwandes, verhältnißmäſſige Vergütung zu gewähren. Im Bürgerthum iſt, wie im Rechte ſelbſt, keine Lücke; keine Claſſe ſoll verkümmern, kein Glied hülflos untergehen. Daher iſt in den Dienſtordnungen die Pflicht des Staates eben ſowohl als die Verbindlichkeit der Diener vorgeſehen; und die Theilung in Standes- und Dienſtgehalt, obgleich öfter ſchwierig in der Anwendung, mehr oder minder beſtimmt durchgeführt.

Wir ſind weit entfernt, hier die rechtliche Natur des Staatsdienſtes entwickeln zu wollen. Hochherzige Fürſten haben, mit und ohne Pragmatiken, dem Staatsdienſte das großmüthigſte Wohlwollen längſt gewidmet, und Männer, durch Wiſſenſchaft und Staatskunde gleich ausgezeichnet, wie die Herren v. Seuffert, van der Becke und v. Gönner haben auf einheimiſchem Boden nacheinander den Gegenſtand in ſeinen mannigfaltigen Verhältniſſen aufgeklärt und erſchöpft.

Von wohlerworbenen Rechten iſt nicht die Rede. Nur die Zukunft unter dem Einfluſſe ſtändiſcher Verfaſſungen ſoll auch in dieſer Beziehung wahrgenommen werden.

Da nun einerſeits jeder einzelne Staatsbürger in der Selbſtſtändigkeit ſeinen eigenen und den allgemeinen Zweck verfolgt, und Behufs dieſer Ent-

wicklung dem Allgemeinen nur das unbedingt Nothwendige beyzutragen gewillet iſt; — da der Staat andererſeits ſich nur das vergüten laſſen will und darf, was bey der Verträglichkeit des Staatsdienſtes mit dem Staatsbürgerthum die Geſammtheit aller Staatsbürger nicht unmittelbar zu leiſten vermag: — ſo geht hieraus von ſelbſt hervor, wie die Mittel vom Zwecke überall bedingt werden. Die Geſchichte aller Staaten bewährt es, daß ſie nach mancherlei Perioden des größten Kraftaufwandes, wobey ſtets der Mechanismus vorwaltet, früher oder ſpäter wieder zum natürlichen Maaß, zum einfachen organiſchen Leben und Bedarf zurückgekehrt ſind.

Unſere Urväter, vor tauſend und mehr Jahren mit bürgerlichen Einigungen von celtiſch-germaniſchen Stämmen beſchäftigt, waren künſtlichen Mitteln zu großen unvergänglichen Zwecken nicht hold. Sey es jene dunkle, ihnen noch näher geſtandene Erinnerung an die Kataſtrophen des römiſchen Reichs, das mit den Schätzen der Welt, und mit den raffinirteſten Hülfsmitteln mechaniſcher Uebermacht untergegangen; ſey es die Weisheit eigener Prüfung; ſey es die Unkunde und Armuth im Gebiete mechaniſcher Kraft (Geld hatten auch ſie); oder lediglich Inſtinkt der Selbſterhaltung: — ſie bauten, um Großes zu erreichen, um das Erreichte zu ſichern, ſtets nur auf zwey Urkräfte; auf den Menſchen in ſeiner organiſchen Entwicklung; und auf den Boden mit ſtätiger Triebkraft. — Alle Staa-

ten, deren phyſiſche Kraft im Boden (Stammland, Ackerbau) wurzelt, die nicht Caravanenvölker beherbergen, können ihre Erhaltung nur in verwandten ſtätigen Mitteln finden. Da aber der thätigſte Menſch, einzeln, auf dem wirthbarſten Boden beinahe ſpurlos vorübergeht; da ſich Kraft und Wirkung, Arbeit und Produkt gegen einander nur fortſchreitend bedingen; ſo erkannte er zum organiſchen Staats-Leben zwei abgeleitete Formen jener Urkräfte, eine geſetzliche Geſchlechtsfolge, natürliche oder adoptirte, in Körperſchaften; und Grundeigenthum, für alle Fälle als nothwendig; daher Haus-, Gemeinde- und Stiftungsvermögen. — Die Abſtufungen der perſönlichen Freyheit und des Bodenbeſitzes in der Vorzeit ändern an den Grundzügen dieſer Anſicht nichts. Die Knechtſchaft ſelbſt findet ja in der Hausvaterſchaft Obhut und Pflege, wie dieſe in jener hinwieder Stärke, und jene Großartigkeit, welche ſich, wie bei den vollſtändigen Bauernhöfen, beſonders zur Zeit allgemeiner Noth und Drangſale bewährt hat.

Nicht in den Städten, nicht um die Städte, die im Gegenſatze zum Lande nur durch Wandelbarkeit und Beweglichkeit der Familien und des Eigenthums beſtehen, darf man dieſe organiſchen Grundzüge ſuchen. Die genealogiſchen Phyſiognomien führen auf ihre Spuren, in dem Innern der Gauen, in den Alpen, wo nur Grundbeſitz Beſitzvortheil und Namen giebt; wo der

Bauer wie der Edelmann ſeine Ahnen zählt; wo ohne Haus und Hof der Reichthum an fahrenden Habe und der glänzendſte Amtstitel wenig Bedeutung hat; — wo Anſehen, Credit, Gewicht der Meynung, Einfluß auf Sitte und Cultur mit dem Alter des Hauſes und mit der Größe ſeines Grundbeſitzes im genaueſten Verhältniſſe ſtehen; — wo endlich die erſte Eigenſchaft eines regierenden Hauſes in dem möglich größten Grundeigenthume (Domänen) und in der höchſten Selbſtſtändigkeit der Hofhaltung gedacht wird.

Dieſe Wahrnehmungen haben die Fürſten, die Mächtigen und Weiſen der Vorzeit zur organiſchen Gründung aller großen Hülfsmittel, welche das Fortſchreiten der Civiliſation und der allgemeinen Wohlfart bedingen, benützt. Daher die uralte Dotation in liegenden Gründen, daher das unter den beſondern Schutz der Staaten geſtellte Stiftungsgut, welches bey ſeiner mannigfaltigen Widmung im Haushalte der Gemeinden und des Staates eine ſo große, noch nicht allenthalben begriffene Rolle ſpielt; — daher die ſorgfältigſte Bewahrung der Domänen der regierenden Dynaſtien; daher die Unwandelbarkeit des Kirchenguts; daher einſt die doppelte Dotation und Garantie des Staatsdienſtes durch Erb- und Amtsgut; daher endlich die eben ſo oft mißverſtandenen als gemißbrauchten Inſtitute des Adels, der Lehen, der Fideicommiſſe, der geiſtlichen und weltlichen

Orden und Körperſchaften mittelſt des Grundeigenthums.

Man pflegt das geſammte Stiftungsvermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit auszuſcheiden. Aus den älteſten Lager- und Saalbüchern werden indeſſen noch andere, weſentlich verſchiedene, bald mehr auf den allgemeinen Staatsaufwand einwirkende, bald nur den nähern Lokalbedarf der Gemeinden berührende wahre Stiftungen bemerkbar. Vorzüglich war der Zweck der baulichen Erhaltung unſern Voråltern ſo wichtig, daß ſie Behufs der Nationalgebäude, der Hauptbrücken über Flüſſe, der Felſenſtraſſen über Gebirge, Behufs neuer Flußbetten und Dämme, gemeinnützlicher Kunſtwerke, Brunn- und Waſſerleitungen u. ſ. w. eigene Urbar- (Rent-) Ämter und Körperſchaften errichteten.

Daß bei einer allgemeinen Auflöſung ſolcher Körperſchaften aus Grundſätzen der Staatsverwaltung jedesmal die Verzweigungen und Folgen ihrer Widmungen für den Gemeinde- und Staatshaushalt reiflich erwogen wurden, iſt nicht zu bezweifeln; indem auch nicht überſehen werden darf, daß der Staat, auf eine höhere Stufe ſeiner Cultur und Hülfsmittel vorgerückt, durch Einreihung einzelner, unzulänglich gewordener Fundationen in die allgemeinere Widmung, öfter wohlfeiler und ſicherer zum Zwecke gelangt.

Das zum Theil gleichzeitige, zum Theil ſpä-tere Inſtitut der Dotation an Naturalien (Ge-treid, Vieh ꝛc.), an Scharwerken, Frohnen, und dergleichen Leiſtungen iſt nicht von jenem feſten Beſtande, wie der Grundbeſitz. Die Zweckmäßigkeit der Reluition derſelben in unſern Tagen iſt un-verkennbar; die Möglichkeit des Loskaufs des Grund und Bodens von den lehen-, zehent- und grund-herrlichen Laſten erſcheint, in ſo fern nicht beſondere Rückſichten für die Domänen des Hauſes und für wahres Stiftungsgut vorwalten, als eine Forde-rung der Induſtrie. Allein, erſt dann, wenn die Rente aus Ablöſung oder Loskauf in irgend einem Staatsinſtitute wie Ewiggeld geſichert werden kann; entſcheiden hier Rückſichten für die Induſtrie.

Mochte auch der Kern unſerer Körperſchaften, Gemeinden, Flecken und Städte, was immer für einen Urſprung haben; mochte ſich die Schale um den Kern wie immer ausbilden; — ſtets blieb hier-an das genuine Gepräge des eigenthümlichen Le-bensprincips, und der Organismus einer ſorg-fältigen Hausvaterſchaft ſichtbar, die jedem Bedarfe das Deckungsmittel zunächſt zuweiſet. Da nur die auſſerordentlichen Verhandlungen über Eigenthum, Zucht und Leben vor die Verwaltung des Gaues und Kreiſes, oder gar vor den Herzog und König gediehen; ſo war das Vogt- und Rich-teramt, das Kaſten- und Kelleramt ꝛc. ſtets orga-niſcher Beſtandtheil eines ſolchen Gemeindehaushalts;

und eine dieſsfällige Auflöſung oder Verſetzung mußte allzeit tief empfunden werden. Bei der eigenthümlichen organiſchen Natur dieſer Körper gelangen auch ſo ſelten die Einpfropfungen neuer Erwerbszweige, welche, beſonders zur Zeit des Fabriken- und Merkantilſyſtems, allenthalben verſucht wurden. Eine gewiſſe Anzahl ſolcher Hausvaterſchaften, die ſich durch wohlbemeſſene Theilung des Bodens und durch eine verſtändige Cultur, mit Umſicht auf Wald Weide und Ackerland bis zum XVI. Jahrhundert vermehrten, bildete daher lediglich hiſtoriſch unſere alten Ehehafts- und Gerichtsbezirke. Hierin liegt das Unüberſchreitbare eines hiſtoriſch-topographiſchen Maaßes ſolcher Amtsgebiete, die in jedem Staate die Grundlage der angewandten Statiſtik, die ſtändigſte aller Kraftformen, den Cubus darſtellen. Ueber dieſes Maaß hinaus reicht die organiſch-pflegende und belebende Kraft der Hausvaterſchaft (des Amtes) nicht, man mag dem künſtlich und mit fremden Beſtandtheilen vergrößerten Körper was immer für Stellungen und Beziehungen geben. Vielmehr wirkt dann jede Anſtrengung, ſie mag von der Seite, oder aus höhern Competenzen herab kommen; — oder einige Beſtandtheile mögen ſogar, aus der cubiſchen Maſſe der Diſtricte losgeriſſen, unmittelbar aufwärts gezogen werden, nur mechaniſch ein und zurück. — Darum kann durch die Kunde der hiſtoriſchen Verhältniſſe von Land und Leuten den Staaten viele organiſche Kraft bewahret werden. — Es war ſelbſt die höhere Verwaltung in

ihren Grundlagen weit länger patriarchaliſch, als man zu glauben geneigt iſt. Die Geſchichte bürgt dafür. Kriege, Bündniſſe, auswärtige Ereigniſſe, Eroberer, unverhältnißmäßige Anſtrengungen ꝛc. führen zwar zum Mechanismus, der die an ſich ſchwer vertilgbare organiſche Kraft gleichſam mehr oder weniger bindet. Aber nur Volksrevolutionen ſetzen ſie bis zu einer neuen Geſtaltung der Elemente ganz auſſer Thätigkeit. Kein Staat entgeht jenen Perioden, in welchen er ſich nur durch mechaniſches Aufgebot, das die meiſten Formen und die größte Anzahl unmittelbarer Diener nährt, retten kann; aber auch keiner erhält ſich, der zur Zeit der Ruhe, und nach überſtandener Gefahr, höhern Geſetzen folgend, nicht wieder zum organiſchen Leben zurückkehrt. Der Wahn, das Bedingte ſey Unbedingt, das Vorübergehende Ständig, das Zufällige Stätig, das Mittel ſey Zweck, hat über Geſchlechter und Staaten von jeher viel Unheil gebracht.

Die Herzoge der Völker celtiſch-germaniſchen Urſprungs, vor den Carolingern, waren mehr oder weniger aus dem innern Organismus hervorgegangen; ſie pflegten auch ſeiner im Zwecke der Selbſterhaltung. — Das Großhofmeiſteramt der Carolinger im Hauſe der Merovinger bereitete den Wechſel der Dynaſtie ſo reif-

lich

lich vor, daß, ſelbſt bei dem Eroberungsſyſteme des neuen Elements, zur Einführung desſelben nur die höhere Amtsfunction der gehorchenden oder hörigen Völker mechaniſcher Einwirkung bedurfte. Die Leges Francorum, Bajuvariorum und Alemanorum blieben in Kraft. Karl der Große gab ſelbſt die Erklärung: lex fit ex voluntate regis, et consensu populi; — und wo dieſer Consensus beſteht, da wirkt im Volke, — Edle, Freye und Dienſtmänner durch alle Abſtufungen, — das organiſche Leben, das Gemeindeweſen und Bürgerthum fort. Darum begnügte er ſich, an die Stelle der Herzoge nur Grafen und Kammerbothen zu ordnen, und die einheimiſchen Dynaſten zu verſetzen. Gewöhnlich Häuptlinge zur Zeit der Völkerwanderung, geben die Dynaſten in ihren weitſchichtigen und weitzerſtreuten Ländereyen; Praedia, mit Tauſenden von Knechten und Leibeigenen, mit Salz- und Bergwerken, öfter jene Latifundia wieder zu erkennen, welche die Oberherrſchaft und der Luxus der Römer auch bey unterjochten, und an gleicher vertheilten Grundbeſitz gewöhnten Völkern hervorgebracht hatte. Nach dem Abgange der Carolinger traten in der Reihe die Fürſten ſächſiſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Stammes, und die einheimiſchen Dynaſten allenthalben wieder organiſch hervor. Die Erbtheilung des Bodens — von Land und Leuten, ſchritt, zwar ohne ausdrückliche Fideicommiſſe und Majorate, doch ſtets innerhalb der Gränzen jenes allgemeinen Landrechts, im Gegenſatz von Stadt-

recht, vor, welches zur Sicherung möglichſt ſelbſtſtändiger Geſchlechtsfolge den Herzogen in ihren großen Ambachten und Hausgebieten eben ſo, wie den erlauchten Häuſern und den Freyen, den Miniſterialen und Hörigen, die ganze Stufenleiter hinab, im Eigen und Lehen als Richtſchnur galt. Die Gauen zerſplitterten zwar dadurch wieder; als politiſche Eintheilung waren ſie aber dem organiſchen Grundbeſitz ohnehin fremd geblieben. Darum ſo mannigfaltige Rechte und Beſitzungen ein- und deſſelben Geſchlechts in verſchiedenen Gauen. Dieſes Fortſchreiten der Cultur und Bevölkerung im innigſten Haus- und Gemeindeverbande mittelſt der Stammsgenoſſen; — die Saalbücher weiſen ſchon früh und bis zum XIV. Jahrhundert herab die dimidias, tertias, quartas partes mansorum — erzeugte durch Grundbeſitz in unſern Marken und Thälern, von der Rhön bis zu den Alpen, und vom Böhmerwald bis zu den Vogeſen, eine ſolche Maſſe ſelbſtſtändigen organiſchen Lebens, daß, der frühern Fehden nicht zu gedenken, die Huſſitenkriege, der Landshuter Erbfolge- der Bauernkrieg, die Verheerungen Baireuths unter Albert Bellator, der dreyßigjährige und die ſpätern Kriege, ihrer Gräuel und Barbareien ungeachtet, doch vielleicht nur den vierten Theil von der Erde zu vertilgen vermochten.

Bey rohen Völkern vermögen Sitte und Beyſpiel alles, das Geſetz nichts. Im Gemüths- nicht im Begriffsleben erbaut ſich das Volk. Das wuß-

ten jene, welche unſere Landesapoſtel, die Kilian, Rupert, Wilibald, Corbinian, Emmeram und Bonifaz ꝛc. ſendeten und aufnahmen, recht wohl. Denn erſt durch den Clerus fanden die Geſetze Eingang; und darum iſt nach dem Erbgute das Kirchengut, Widdum, allenthalben nun ausgeſchieden, das älteſte. Dann folgen die Lehen für den Waffendienſt verliehen, oder in Schirm angetragen. Der Schutz der Vögte (Gewalthaber) ward auch damit, und mit den Vogtdienſten, Naturalien, vergolten.

Der innern Zucht und Sicherheit (heute Polizey) pflegte die Hausvaterſchaft und Gemeinde unmittelbar. Die Richter, allenthalben zu den Notablen des Volkes gehörig, und mit ausgebreitetem, theils erblichen theils dienſtlichen Grundbeſitze (Standesgehalt) verſehen, verſchmähten es nicht, auch einen Theil der Geldſtrafen ꝛc. als Ergänzung (Dienſtgehalt) zu beziehen; was bis ins XVIII. Jahrhundert ſo gepflogen wurde. Bey dem Wechſel ihrer Dingſtätten; — ſie giengen in ihren Gemeinden reiheum, und hielten unter Beyziehung von Schöffen und Zeugen die Schrannen, Ehehaften ꝛc. öffentlich, — gebührte ihnen, wie in dem Falle allen andern Functionärs, bis zum Fürſten, Anſpann, Atzung und Herberge.

Die älteſten und gewöhnlichſten Abgaben, welche der Ammann oder Saalmann einer

jeden Flurmark zum Saal- oder Herrenhof zu liefern hatte, beſtand aus Geldzinſen, ein römiſcher Nachlaß; und aus allen Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie, zur Nahrung, Kleidung und Wohnung der Herrſchaft und ihrer Diener. Die Dienſte aller Art, welche nebſtbey die Unterthanen zu leiſten hatten, wurden hinwieder mit Landes-Producten vergolten, um den Nahrungsſtand und die Reproduction in allen Gliedern des Haushaltes zu ſichern. Den engern Verkehr belebte ſo ein fortwährender gegenſeitiger Austauſch von Leiſtungen an Früchten und Waaren zwiſchen dem Herrn des Hauſes und den Hausgenoſſen.

Es giebt Abgaben und Auflagen, die zur Einhebung einen deſto gröſſern Aufwand an Koſten und Perſonale erfordern, je weiter die Cultur und Civiliſation der Staaten, beſonders in Binnenländern, vorrückt. Solche Abgaben waren einſt ſehr ergiebige wohlfeile Renten, auch im Beſitze einzelner Familien, Körperſchaften und Gemeinden. Die Natur ſcheint eben dadurch anzudeuten, daß das Abſchließen nach engern Gränzen der Gewerbe und des Handels nur den untern Culturſtufen der Menſchheit zukomme; daß hingegen ihr Fortſchreiten auch die ſtäte Erweiterung des geſellſchaftlichen Lebens der Staaten unter und neben ſich bedinge. Mauthen und Zölle ſind von der Art. — In der Finanzverwaltung der alten und neuen Freyſtaaten, welche ſich, ſo lange als mög-

lich, der directen Abgaben erwehren wollen, erſchei-nen ſie als die vorzüglichſte Rente. Auch um uns her findet ſich dieſes Inſtitut in den Anfängen ur-alter Ortſchaften aus einer Zeit, die weit über die römiſche Herrſchaft, wodurch es ſehr gehoben wurde, zurück reicht. Bey der Unſicherheit und Unwegſam-keit der Gegenden war der innere und äuſſere Handel nur unter dem Geleite, und nach wenigen Hauptrichtungen, möglich; — auſſer den Märkten kein Produktenhandel, auſſer den Städten kein Umſatz von Waaren; bey dem Landvolke durchaus kein Gebrauch von fremden Bedürfniſſen. Staats-wirthſchaftliche und retorſive Rückſichten, welche heut zu Tage bey den Prohibitivſyſtemen der groſſen Staaten zur directen und indirecten Ausſchließung gewiſſer ausländiſcher Waaren gebietend einwirken, konnten damals noch nicht gelten. — Die an den Gränzen und im Innern des Landes aufgeſtellten Mauth- und Zollſtätten waren daher noch nichts anders, als Vorrathshäuſer, wohin, als Mauth, ſtets ein Theil der Fracht, der einheimiſchen oder fremden Waaren in Natura; als Zoll aber, für das Betreten der Straſſen, eine Zulage an Geld ent-richtet werden mußte. So bezog die Herrſchaft für ſich und für die ganze Dienerſchaft, ſelbſt aus dem Welthandel, jederley Bedarf ohne viel Aufwand; und im Kammerſyſteme des Mittelalters hatte ſich durch den anſehnlichen Mauthnerdienſt eine ausge-breitete Länder- und Waarenkunde gebildet. Das Geld ward im Syſteme der Abgaben und im Tauſch-

handel gleichſam nur als Ausgleichungsmittel benützt; die eingegangene Baarſchaft aber als eigentlicher Hausſchatz bewahrt.

Um jedoch das Familienleben einerſeits bey dieſer pecuniären und nummerären Beſchränktheit, andererſeits bey der Zulänglichkeit des Naturaleinkommens in jedem Bedarfe und in jeder Noth zu decken, hatten die Großeigenthümer, die Repräſentanten der Hausvaterſchaft, nicht nur Beſitzungen in den verſchiedenen Gauen des offenen Landes, nach dem Wechſel von Boden und Clima erworben, ſondern insgeſammt ſich auch im Gebirge, wie in einer Feſtung, den Rückhalt geſichert. Darum fand ſich dort auf einem mäſſigen Flächenraume Eigenthum, Recht und Dienſt ſo verſchiedenen weitentfernten Herrſchaften zuſtändig, was erſt die Zeit conſolidirt hat.

Als im XIV. Jahrhundert die meiſten dynaſtiſchen Geſchlechter erloſchen waren; blieben ihre zahlreichen Burgen, vom Aerar und den Gemeinden baulich erhalten, fortwährend die würdigſten und zweckmäßigſten Amtsſitze der äuſſern Verwaltung; die Hofmeyerſchaften die ſicherſte Beſtallung der Dienerſchaft.

Dieſer Hergang zeigt, daß nicht ſowohl aus der wandelbaren Vogtey und aus der nueinträglichen Gerichtsbarkeit; als vielmehr aus der Stän-

digkeit der Renten die Bildung der Amtsgebiete und ein ſtändigeres Dienſtverhältniß hervorgiengen; und daß die Alten bey dem damaligen Zuſtande der Patrimonial-Staaten recht daran waren, ihre Gebiete lediglich nach den Ankunftstiteln zu verwalten. Noch vom Ende des XVI. Jahrhunderts kennen wir eine Beſchreibung der baieriſchen Aemter nach Recht, Gut, Blut, Beſitz und Machtgebot; und ſelbſt in der neueſten Zeit können die Behörden ſolche Matrikeln nicht ganz entbehren. — Wo man ſich früher ſchon von dieſem organiſchen Localſyſteme entfernte, und die Verwaltung, wie im flachen Lande, durch Landgerichte und Oberämter mit dem Umfange ehemaliger Comitien, und mittelſt Unterſtellung von ſogenannten Schergenämtern zu vereinfachen ſuchte; da war es für den Staat, für Herrn und Unterthan ſchlimmer, und in der That oft koſtſpieliger geworden.

Die Aemter ohne abſchließende Competenz und Gränzen hatten ihre groſſen Beſchwerden und Nachtheile. Dagegen wußte man ſich wieder durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, durch die periodiſchen Gedinge und Schrannen, durch die Cent, Fraiſch- und Landgerichte (in der Bedeutung der heutigen Kreis- und Appellationsgerichte) zu helfen. Die Statthalter, die Vicedome, und die Fürſten ſelbſt wanderten, wie einſt die Biſchöfe nud Pfalzgrafen, von Zeit zu Zeit zum Vermitteln und Rechtſprechen und zur Rechenſchaftspflege

in den Gauen umher. Die Wandelbarkeit der Hoflager, von den Gemeinden mit beſtritten, hatte für ſie auch unverkennbaren Nutzen, und Erleichterung für die innern Behörden.

In Zeiten der Zertrümmerungen und Zerſplitterungen ward bey dem gemiſchten und vereinzelten Beſtande der Aemter ſtets nur das Einzelne verloren und erworben. Die Erbtheilung der regierenden Häuſer gewährte für die Entwicklung des organiſchen Lebens auch unläugbare Vortheile; ſie bewahrte vor unzeitiger Auflöſung und Centraliſirung, wodurch ſtets einzelne Markungen veröden; das getheilte Hoheitsrecht fand Druck und Gegendruck in ſich; und das organiſche Leben der Eigenthümer, der Gemeinden und Städte, im Durchkreuzen der Gewalten öfter mehr Selbſtſtändigkeit.

So ſind die Hohenſtaufen und Wittelsbacher, die Zollern, die Würtemberger und Zähringer u. ſ. w. mächtig; ſo die Biſchöfe von Würzburg, Salzburg, Eyſtätt, Bamberg ꝛc. groß, ſo endlich ſind die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm ꝛc. Landesherren geworden; lange zuvor, ehe noch die Territorialhoheit entſcheidend ward: — durch organiſch-gepflegte Patrimonialherrſchaft.

Im Umfange des heutigen Königreichs Baiern ſtanden vor 700 Jahren wohl 300 mit Land und-

Leuten ausgeſtattete Klöſter und Stifter; ein Theil davon verſchwand noch vor der Reformation und den nachherigen Ereigniſſen. Das Daſeyn einer ſolchen Anzahl durch die Grundkräfte des Staates bedingten Inſtitute mußte doch eben ſo viel Bedeutung, als ein paar Jahrhunderte ſpäter, das Daſeyn der Flecken und Städte haben; — für alle Fälle eine andere, als man bisher darin zu finden ſchien.

Dieſe Körperſchaften des Mittelalters, deren urſprüngliche Elemente weit in die Urzeit der Theocratie unſerer Väter hinaufreichen, giengen aus den edelſten Regungen des Gemüthes von Reich und Arm, und aus den erſchütterndſten Begebenheiten der Geſchlechter hervor. Wer immer in jener Zeit um Land und Leute ſich verdient machen, und im höhern Sinne des organiſchen unvergänglichen Lebens einwirken wollte, der trat als Stifter, oder Ausſtatter, oder als Reformator der Klöſter auf. So die Könige und Kaiſer; ſo alle dynaſtiſche Häuſer der chriſtlichen Staaten, und die ausgezeichnetſten Biſchöfe derſelben. Wirklich waren dieſe Inſtitute beyderley Geſchlechts für Kirche und Staat gleich wichtig, durch Unterricht und Erziehung der Jugend, durch Pflege jeden Alters und Standes, durch Unterſtützung der Künſte, durch Sitte, Beyſpiel und Rath in der Land- und Hauswirthſchaft. Es fehlte an Landſchulen. Aber durch die Kloſterſchulen auf dem Lande und in den Städten gieng die Jugend des Adels und der Bürger zahlreich; die Klöſter

gewährten verarmten Geſchlechtern leichtern Erb- pacht, anſtändigen Unterhalt, anſehnliche Pfründen für Herren und Diener, oft durch die Vorſorge der Fürſten auf die wohlfeilſte Art dem Verdienſte geſichert. Aus den Frauenabteyen traten die Bräute der Edlen und Bürger hervor; — dahin zogen ſich die Wittwen und Waiſen, wenn und wo es an Mitteln zum eignen Hausſtande gebrach, ſtandes- mäßig zurück.

Das Weſen der Klöſter begriff Menſchen, Boden, Rechte, Anſprüche, Baarſchaft, fahrende Habe, Wiſſenſchaft, Kunſt, Fertigkeiten jeder Art; ihre Mitglieder, Laien und Prieſter, theilten ſich da- her in die mannigfaltigſten Beſtimmungen. Aber eben in dieſem organiſchen Umfange und Inbegriff, in der eigenthümlichen Stellung zwiſchen Stadt und Land, in den hiſtoriſchen, mit allen Verhält- niſſen des Lebens verwandten Erinnerungen ihres Urſprunges, lag das Geheimniß ihres Vermö- gens, und die Leichtigkeit, alles Organiſche und Mechaniſche zweckgemäß zu verwenden, und jedes Verhältniß zu vermitteln. Indem die Klöſter da- mals die kräftigſten Stützen des öffentlichen und häuslichen Lebens, und die humanſten und ergiebig- ſten Penſionsanſtalten des Staates waren; blieben ſie auch zu keiner Zeit frey von Mißbräuchen und äuſſern Befehdungen. Allein, Fürſten, Adel und Bürger fühlten vielleicht mehr inſtinktartig, als aus klaren Begriffen der Staatsökonomie, wie ſchwer

ſolche Inſtitute zu erſetzen geweſen wären. Kaiſer Fridrich II. konnte daher (1244) den Klöſtern wohl groſſen Abbruch thun, aber ſie nicht unterdrücken. Ihre zeitgemäße Reformation hätte, im XIV. Jahrhundert noch möglich, von unberechenbar wichtigen Folgen ſeyn können.

So aber gieng einer der wunderbarſten Organismen aus einer Zeit, die wir Barbarey nennen, mit Hülfsmitteln unter, welche unter gewiſſen Vorausſetzungen für Staat und Kirche unſchätzbar geworden ſeyn würden.

Wie dürftig und trocken auch der damalige Schulunterricht in den Klöſtern war; ſo blieben die Jünglinge dennoch in ſtäter lebendiger Anſicht des heimathlichen Lebens. Hieran reihte ſich eine lehrreiche Vorſchule ihres Berufes als Hausväter und Geſchäftsmänner im Betrieb jener mannigfaltigen Haus-, Gemeinde- und Dienſtangelegenheiten an der Seite der Väter, in der Nähe und Ferne. Bey beſchränkter Schreibkunde, ohne Bücher, Poſt- und Wechſelanſtalten ꝛc. pflegte man damals fremde Sprachen, fremde Wiſſenſchaft und Kunſt auf fremdem Boden ſelbſt zu erlernen, und die Geſchäfte jeder Art perſönlich, wo immer, anzuknüpfen, zu leiten, und zu ſchlichten. Frömmigkeit, Fürſten- und Ritterdienſt führten den Adel nach allen Richtungen aus ſeinen Burgen in die Welt.

Erſt nach Jahren, an Erfahrungen reich, in Blick und Verſtand durch die eigenen Anſchauungen des Lebens geübt, kehrten die Söhne der Bürger und Edlen zum eigenen Hausſtande zurück; und erſt nach Jahren, wenn ſich ihre Tüchtigkeit durch Wort und That erprobt hatte, folgten ſie kraftvoll, unabhängig und frey durch Landeigenthum, für kürzer und länger dem Rufe der Fürſten und Gemeinden zu Dienſt und Amt.

In der Regel war damals noch jedes Amt freye gegenſeitige Wahl; die Beſtallungen, mehr auf Grundſtücken und Naturalien, als auf Geld beruhend, ſtets aber den Hausſtand durch Dach und Fach ſichernd, galten nur bis auf gegenſeitige Kündung. Die täglichen und gewöhnlichen Geſchäfte der höhern Verwaltung wurden reiheum als perſönliche Verpflichtung, als Ehrenamt angeſehen. Nach der baieriſchen Hofordnung von 1293 mußten alle 14 Tage 4 andere Edelleute als Rathgeber zu Hof reiten. Nach Umfluß der beſtimmten Jahre zog man vom herzoglichen oder markgräflichen Amthofe auf das eigene Gut zurück; und verließ nach Gefallen auch daſſelbe wieder, um etwa einem Biſchofe oder Abte Dienſte zu leiſten. Die anſehnlichſten Edelleute fanden in dieſem Wechſel durchaus keinen Anſtoß. Und eben, weil, auſſer den Lehenpflichten, Dienſt und Amtsverhältniſſe als Sache freyer Induſtrie betrachtet wurden, geſchah es oft, daß ein guter Rath, ein tüchtiger Kunſt-

und Baumeiſter von Haus aus zu gleicher Zeit in der Beſtallung mehrerer Fürſten ſtand, und ſtehen konnte. Aemter und Dienſte, auſſer den um die Perſon des Fürſten, Hofſtab, mit lebenslänglichem und ausſchließlichen Nahrungsſtand, blieben lange nur Ausnahmen, z. B. zur Feſthaltung mechaniſcher Formen, und zur Wahrung des ämtlichen Materials durch die Schreiber und Urkundenkämmerer unter dem Kanzler und Hofmeiſter. Früher hatten die Aebte und Kapläne dieſe Beſtimmung.

Wem ein Amt gegeben wurde, der ward auch dazu für tüchtig genug gehalten. Vertrauen und Selbſtſtändigkeit hoben Treue und Muth; die Controlle war mehr in der Sache, als in der Zahl der Diener. Mündliche Ausrichtung, perſönliche Ein- und Nachſicht, Umritte der Höhern wirkten ſtets zweckmäßig ein. In den großen Hülfsmitteln des Gemeinweſens, der Körperſchaften und des Grundbeſitzes; — in der Unabhängigkeit der häuslichen, und dann in der freyen Wahl der Dienſtverhältniſſe, ſo wie in ihrer temporären Dauer lag eben die organiſche Kraft der Verwaltung und ihre Wohlfeilheit für den Staat. Das Kunſt- und Befähigungs-Capital, an und für ſich mäſſiger, wie damals die Bildung zum öffentlichen Dienſt einfacher und wohlfeiler, hatte der Staat ſelten zu erſetzen; denn der Nahrungsſtand der meiſten Bewerber war ſchon gegründet. In dieſer Hinſicht unterſtützte ſelbſt das für Waffendienſt erb-

lich ertheilte Lehengut den Civildienſt wieder. Der öffentlichen Geſchäfte war nicht weniger, als in ſpäterer Zeit, der viele Erfindungen zu Hülfe kamen. Aber reellen und ehrenwerthen Dienſten, — ſelbſt koſtſpieligen und oftmaligen Sendungen ins Ausland unterzogen ſich der Reihe nach alle Tüchtigen mit Ergebenheit, gegen billige Entſchädigung. Nur des ſtändigen, des mechaniſchen, in jeder Hinſicht koſtbarſten Dienſtes war noch ungleich weniger.

In dem überall bemerkbaren Grundſatz der Alten, Dienſt, Aufwand und Vergütung, und daher Rechenſchaftspflege, ſo viel möglich, local und communal zu ſtellen; in dem Geſchicke, eben dadurch auch den Ehrendienſt ſo gemeinnützig zu machen, lag ein großes Hülfsmittel der Erſparung für den Staatsaufwand, der nur für ganz allgemeine und höhere Zwecke, wozu das Haus-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen unzulänglich war, in Auſpruch kam. Selbſt die Hauptbrücken über die Donau, den Mayn, den Inn, den Lech ꝛc. hatten ihre Stiftsrenten aus eigenen Aemtern und Pfarreyen; ſie ſtanden unter dem beſonderen Schutze eines Heiligen, einer Kirche: — wie die Tiberbrücke Roms im Schutze der höchſten Würde, des Pontificats.

Aber von dem XIV. Jahrhundert an trat die Zeit, aus frühen Keimen ſo geſtaltet, mit ſehr veränderten Bedürfniſſen und Mitteln — und daher mit andern Grundſätzen hervor. Die geſegneten

Bergwerke in den Alpen, am Fichtelgebürge ꝛc. ſpendeten einen groſſen Reichthum an edlen Metallen und Fabrickſtoffen; die Städte gewährten durch Gewerbe, Kunſt und Handel eine nie gekannte Fülle von Geld und beweglichem Vermögen. Durch Mauern eingeſchloſſen und viel befehdet, hatten ſich dieſe Körperſchaften in der intenſiven Stellung nur deſto vielſeitiger ausgebildet, und alle menſchlichen Fähigkeiten, welche die lebendigen Anſchauungen von den fernſten Kunſtwerken in die Heimath übertrugen, eben ſo ſchnell als kräftig entwickelt. Der dem Geiſte untergeordnete Reichthum von mechaniſcher Kraft zeigte ſich hier in der fruchtbarſten Anwendung. Beſonders ſind es die bildenden Künſte und das Bauweſen, welche von den Städten aus über das ganze Land, größtentheils in ganz freyer Concurrenz der Meiſter und Hülfsmittel, jenen herrlichen und ehrwürdigen Schmuck, jene Gediegenheit und unverwüſtliche Trefflichkeit ſchufen, welche wir noch in und an unſern Münſtern, Burgen, Brücken, Dämmen, Felſenſtraſſen u. ſ. w. bewundern.

Andererſeits war im Uebergange vom Patrimonial- zum Landſaſſenſtaat durch die Vermiſchung von Eigen-, Lehen- und Amtsgut der niedere Adel mit erblichen Hof- und Staatsdienſten entſtanden; während Verpachtungen und Verpfändungen ganzer Aemter, eine Folge des Geldes, den Reichsſtädten und dem hohen Adel zu gutem kamen,

und die organiſche Verwaltung mehr und mehr ſtörten. —

Des Amtsgutes beraubt, und von den Hofmarksgerichten überwuchert, konnten die alten urſprünglichen Gemeinde= und Dorfgerichte nicht mehr empor kommen. Das römiſche bürgerliche Recht, das canoniſche Recht, das longobardiſche Lehenrecht, insgeſammt in fremden Begriffen und Sprachen geſchrieben, und im Sachſen= und Schwabenſpiegel durch Miſchung mit den teutſchen Rechten noch unverſtändlicher gegeben, brachen auf allen Seiten herein, und machten Richter und Schöffen verſtummen. Die dagegen von den Fürſten und Ständen aus alter Verfaſſung und Sitte geſchöpften Rechtsbücher, Landes= und Gerichtsordnungen, von Ludwig dem Baier bis zu Maximilian III. römiſch-teutſcher Legislatur, konnten altes Recht und Ordnung nicht retten. — Aus den Magiſtraten der Reichsſtädte, aus den ſtändiſchen Ausſchüſſen, aus den Reichsgerichten, Conföderationen, Kreis= und Executionsordnungen, und durch die Reformation ſelbſt gieng eine vervielfältigte Amts= und Dienſtgeſchäftigkeit, und der Geſchmack und Bedarf an ſtändigen collegialiſchen Behörden mehr und mehr, im gleichen Schritte mit der ſtehenden Miliz, hervor. Die Stätigkeit der Höfe, und die Alleinherrſchaft in den Territorien befeſtigte dieſes kauſtiſche, größtentheils aus den Localverhältniſſen aufwärts gezogene Verwaltungsweſen nur mit Hülfe des baaren Geldes, des Beſol-

dungs=

dungs-Syſtems auf einem einzigen Punkte des Landes. Andere Ereigniſſe waren vorausgegangen, oder hinzugetreten. Wie die Erfindung des Pulvers die Fehden der Kleinen endete, und zu den Heeren der Großen führte, ſo half die Erfindung des Linnenpapiers (von 1347 — 1390 nach München, Augsburg, Nürnberg ꝛc., aus Italien verpflanzt,) zwar einem dringenden Bedürfniſſe der fortſchreitenden Cultur ab; allein, der leichte und ſcheinbar wohlfeile Gebrauch dieſes Mittels lockte auch die Vielſchreiberey, und die ſtändigen und zahlloſen Kanzleyen und Bureaus hervor. Daher die nach Form und Aufwand ganz veränderten Regierungs- und Verwaltungs-Syſteme. Die bald nachgefolgte Buchdruckerkunſt beförderte zwar ungemein den Verkehr der Ideen, zugleich aber auch die Verbreitung fremdartiger Rechtslehren und Begriffe ſo ſehr, daß der ſchlichte Bürger und Edelmann nicht mehr folgen, und nur die anwachſende Menge von Schrift- und Rechtsgelehrten und Amtsgenoſſen die in gleichem Maaße ſich häufenden Geſchäfte ſchlichten konnten. An Canditaten fehlte es nicht.

So wenig man zur Zeit des Flors der Städte, bey dem reellen Glanze des Bürgerthums, und zur Zeit des kraft- und ehrenvollen Land- und Gemeinde-Haushalts einen Andrang um Herrendienſt bemerkte; ſo ganz anders ward nun die Richtung der nachrückenden Jünglinge. Die Kloſter- und

Stadtſchulen hatten ſich in katholiſchen und proteſtantiſchen Territorien zahlreich zu Gymnaſien und Lyzeen ausgebildet, und es hatten ſich nach und nach viele Hochſchulen, im Umfange des heutigen Baiern ſieben, erhoben.

Je mehr Landwirthſchaft, Handel und Gewerbe, und damit das bürgerliche Anſehen ſanken; je mehr das bewegliche Vermögen das ſtätige und die einfache Sitte verdrängte; je mehr ſich der Adel dagegen durch Fideicommiſſe und Majorate, ſelbſt mit Ausſchließung der Nachgebornen zu halten ſuchte; je mehr Unruhe und häusliche Noth, deſto gröſſer die Anzahl der Studenten. Der dreyßigjährige Krieg hat das bewieſen. Der Staat, die Magiſtrate und Gemeinden halfen mit Stipendien überall nach; in dieſes Verkehrsmittel war ein Theil der Haus- und Kloſterpfründen durch die Geldwirthſchaft übergegangen. — Die Städte mit eigenem Regiment, auch jede landſäſſige Stadt von Bedeutung hatte das einſt; konnten bey der Fülle ihrer mechaniſchen Erzeugniſſe und bey dem Wechſel und Wandel ihrer Bewohner und Habe das Stätige nur durch zwey Mittel feſthalten; durch Geſchlechter das Grundeigenthum, und durch Zünfte den Typus der Kunſt; durch beyde den Organismns der Verwaltung.

Auch bey dem Uebergange zu Territorialſtaaten hatten die Gebiete noch wenig Zuſammenhang

und Geſchloſſenheit, was bey der Vielſeitigkeit der neuen Staats- und Regierungskunſt, und bey der Erhöhung der Staatsregalien und Monopolien nur zur Vermehrung des Dienſtbedarfes führen mußte.

Bey den Syſtemen der directen und indirecten Abgaben zeigt ſich ein Widerſtreit des Menſchen mit den Forderungen an den Staat: der Steuerjammer iſt eine ſtehende Rubrick in den Conversations-Lexicis geworden. Die directen Abgaben ſind ohne Zweifel die älteſten; die indirecten ſchienen den Völkern von jeher erträglicher. Jene werden mit weniger Koſten erhoben und evident gehalten; ſie gewähren finanziell einen verläßigern Calcül, was mit im Zwecke der Verfaſſungen liegt. Dieſe ergeben ſich als Staats-Renten zwar ungezwungener aus dem Leben des Bürgerthums; ihr Mehr- und Minderbetrag läßt daher auch tiefer in das Weſen der Nationalinduſtrie blicken; allein, manchesmal kann hier die Sicherheit des Ertrages nur durch koſtbare Mittel bewirkt werden. Unter gewiſſen Verhältniſſen müſſen die Staaten nur nach den, zeitlich, ſicherſten und ſchnellſten Mitteln greifen. — Wie das auch wechſeln mag! — ſo war die Einhebung der im Laufe der Zeit vervielfältigten Abgaben durch den gröſſern Geldumlauf unſtreitig erleichtert worden; die edlen Metalle hat ſeit den erſchöpften inländiſchen Bergwerken bis nun Amerika geliefert. Da jedoch im allmählig und wiederholt veränderten Finanzſyſteme der Anſatz und

die Untertheilung der Beyträge nicht mehr den Dominien und Körperſchaften, welche bisher die aufserlegten Summen in einem mehr billigen als gleichen Fuße eingebracht, und durch ihre Ammänner, Ausſchüſſe und Viertelleute dem Amte zugemittelt hatten, überlaſſen, ſondern unmittelbar mit allen Groß- und Klein-Eigenthümern und Beyſaſſen gepflogen werden mußte; ſo war dabey abermals ein gröſſerer ſtändiger Dienſtbedarf unvermeidlich.

Die Rechenſchaftspflege iſt es, welche hiedurch und anderer Verhältniſſe wegen, ungleich koſtſpieliger wurde. Das Taxweſen, einſt beynahe unbekannt, mancherley Geld- und Natural-Gefälle als Beſtallung und in Erbpacht hingegeben, und verſchiedene ſonſt nur den Gemeinden und Körperſchaften obgelegene Empfänge und Ausgaben, verurſachten ehevor dem Staate wenig Aufwand; beſonders bey dem Grundſatze: die Rechenſchaft ſo viel möglich, local, und ſo zu pflegen, daß ſich Einſicht, Prüfung und Erläuterung zunächſt begegneten. — Die Tendenz des Territorialweſens, alles unmittelbar im Innern verarbeitend, gebot vielfältig eine andere, koſtſpieligere Ordnung.

Mit Anſtellung zahlreicher und ſtändiger Hofſtäbe hatte gleichzeitig Frankreich das Beyſpiel gegeben. —

Auf dem Lande waren rückſichtlich der vielen herrſchaftlichen Hofmarken und Patrimonialgerichte

die landesfürſtlichen Amtsbezirke bereits im XVII. Jahrhundert hie und da in gröſſern Maſſen unter dem Namen: Pfleg- und Landgerichte, auch Ober-Ämter gebildet worden. Die Einrichtung derſelben hatte für die Bedienſteten und Verwalteten noch mehrere Vortheile der ehemaligen Hausgenoſſenſchaft. Der Pfleger pflegte ſein Amt in mehrfacher Eigenſchaft; er milderte die richterliche Strenge ſeines Gerichtsſchreibers und Sportelrendanten; vermittelte ohne viel Schreiberey bey dem Kaſten- und Rentamt nach dem Jahreslauf den Rückſtand des Bedrängten mit der Schuldigkeit des Wohlhabenden, und gab ſeinem Perſonale als Hausvater und Vorſtand des Amtes die einhellige Richtung der frühern Vorzeit.

Die höhern und collegialiſchen Landesbehörden behalfen ſich bey der fortſchreitenden Theilung und Spaltung der Fächer und Inſtanzen nach ſtändigen Deputationen, Senaten, Commiſſionen ꝛc. lange durch einen, nach Zeit und Ort abwechſelnd bedingten Habitus der Räthe, wobey indeſſen die Berathung unſtreitig an Vielſeitigkeit, die Behörden an Einverſtändniß gewannen; und die Geſchäftsmänner, worunter viele Gelehrte, durch einförmigen Mechanismus nicht aor der Zeit unbrauchbar wurden. — Das Amt des Hofmeiſters und das des Kammermeiſters findet man ſchon im XIII. und XIV. Jahrhundert durch ſehr beſtimmte Gränzen abgeſchieden. Aus der Hofmeiſterey gieng der Hofrath, das Juſtiz- und Regierungs-Collegium, das Reviſorium ꝛc. —

aus der Kammermeiſterey die Hofkammer, mit den Forſt:, Berg: und Münzdeputationen ꝛc. hervor. Dieſe Trennung in die zwey Landesſtellen behauptete ſich in den meiſten Territorien bis zum Schluſſe des XVIII. Jahrhunderts, ungeachtet Montesquieu in ſeinem Esprit des Lois ſchon 50 Jahre früher die ſtrenge Scheidung der Gewalten empfohlen hatte. Die Regierung, mit ihren mannigfaltigen Attributen für das öffentliche und häusliche Leben, bewegte ſich an der Seite der Juſtiz zwar minder raſch; jedoch in einer mehr geſetzlichen als befehlenden Stätigkeit; und die Juſtiz ward mit dem wirklichen Leben vertragen. Die Syſteme ſtändiger Beſoldungen waren noch ſehr unvollkommen; und nach den Territorien verſchieden; das der Penſionen noch mehr. Unverkennbar deuten auch dieſe Syſteme noch auf vorgelegene Beſtallungs-Contracte, und auf die Grundidee hin, daß der Beamte, der freyen Wahl, oder einer allgemeinen höhern Verpflichtung folgend, und die Wittwen und Waiſen noch andere Hülfsmittel des häuslichen und bürgerlichen Lebens, und insbeſondere Grundeigenthum hatten und haben konnten. In dem Inſtitute der Cautionen der verheuratheten Militärs höherer Grade ſcheint die fortwährende Bedingung eines anderwärtigen ergänzenden Nahrungsſtandes vorzuwalten. Darum dienten begüterte Räthe oft mehrere Jahre ohne Gehalt; oder ſie bezogen nur ſehr geringe Beſoldung, gleichſam als Entſchädigung. Quieszenz, im heutigen Sinne, war ein ganz

unbekannter Zuſtand von Staatsbürgern; denn auch kleine Staaten hielten ſich für groß genug, jedem dienſtfähigen Beamten ſogleich wieder eine andere feſte Beſtimmung zu geben. Nur der Unbrauchbare erhielt nach Umſtänden ſeine Penſion oder Entlaſſung. Ueberhaupt waren Gehalte geringe, gewöhnlich ein Theil davon Naturalien, was nach dem damaligen Familienleben zu Stadt uud Land den Geber und Empfänger erleichterte.

Wir wiſſen, was man gewöhnlich an dieſem Zeitraume, oder vielmehr an den darin vorübergegangenen Ständen, Claſſen und Inſtitutionen zu rügen pflegt: — Unmündigkeit des Volkes, Geſchloſſenheit der Zünfte und Gemeinden, verzehrende Magiſtrate und Stiftungspfleger, Trägheit und Eigennutz des Clerus, Intoleranz der Confeſſionen, Verſchwendung an den Höfen, Herrengunſt, Entartung des Adels, Eigennutz der Landſtände, Pedanterey der Gelehrten, Geſchmackloſigkeit der Kunſt, Willkür der Beamten, Aemter als Pfründen, ſchleppende Formen in den Collegien ohne Aufſchwung zu allgemeinen Principien der Polizey, der Cultur, des Haushalts ꝛc. Verbürgerung in den ſtaatsdienſtlichen Attributen.

Dem und anderem entgegen, erinnern wir nur an einige Thatſachen.

Erziehung und Unterricht, auſſer den gemeinen Volksſchulen, in den Städten und auf dem

Lande, durch die Anſäſſigkeit der höhern Stände, in proteſtantiſchen Gegenden durch eigene Inſtitute, in katholiſchen durch die Stifter und Abteyen noch gleichheitlicher vertheilt, bewahrten in den jugendlichen Gemüthern den Sinu für Heimath und häusliche Selbſtſtändigkeit. Grundbeſitz war in der Regel noch eine der erſten Bedingungen des Adels, der Landſtandſchaft und bürgerlichen Ehre. Auf Haus- und Grundſäſſigkeit beruhte das Anſehen der Familien, bey Aemtern und Würden diente ſie dem Fürſten und Volke gleichſam als Bürgſchaft. Noch in der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts war die Claſſe der Räthe und die Mehrzahl der Beamten und Diener zu Stadt und Land im Beſitze jenes kleinen Eigenthums, das in erblicher Richtung als Uebergang und Vorſchule von dem einen zum andern ſo viele Mittel des Hausſtandes und der Lebensfreude bewahrt, und dadurch eben zu organiſch-höhern Functionen des Geiſtes befähigt.

Die in jeder kleinern und gröſſern Landſchaft gelegenen Reſidenzen und Hofhaltungen der Fürſten, des hohen Adels, der hohen Geiſtlichkeit, die in allen Städten und Flecken, in allen Schlöſſern und Pfarrhäuſern zur Hand geſtandenen Hülfsmittel der Literatur und Kunſt, verbreiteten jenen hohen Grad vielſeitiger Bildung des Mittelſtandes, der Teutſchland auszeichnete; und neben dem Glauben an eine höhere Fügung einen Grad von Sitte und Lebensgenuß, der auf das Geheihen der Ver-

waltung, auf Literatur, Künſte und Gewerbe orga= niſch zurückwirkte. Nur daraus wird es erklärbar, wie, nach dem Umfluſſe von kaum hundert Jahren, Städte und Gauen, hier jene dort dieſe der einſtmali= gen Blüthe ähnlicher, aus den Gräueln des dreyſſig= jährigen Krieges und aus der Barbarey der Fran= zoſen in der verbrannten Rheinpfalz in einem ſo freundlichen Schmucke wieder hervortreten konnten.

Die teutſche Literatur erreichte eben damals ihre claſſiſche Höhe. — Das minder raſche Ge= ſchäftsleben begriff, mit wahrer gegenſeitiger Ach= tung mehr Eintrachtigkeit, mehr Realität; mehr Theilnahme, Anſchauung und Würdigung; weniger mechaniſche Nöthigung und Formen. Es beſtand, wie im Militär, eine Art zeit= und zweckgemäſſer Beurlaubung. Nach Talent und Bildung konnte man, ſeinen collegialiſchen Verhältniſſen unbe= ſchadet, auch einem andern Berufe leben. Geſetze giengen nur ſparſam, mehr verordnend, als gebie= tend, aus den eigenen reifen Erfahrungen des Le= bens hervor. Denn an der Spitze der Regierung ſaſſen noch, im Geiſte des alten Organismus, die erſten Bürger, die Grundeigenthümer des Landes. Die Wirkungen dieſes von groſſen Mißbräuchen und Gebrechen allerdings nicht freyen Zuſtandes waren augenfällig: — allenthalben, in allen Ständen und Claſſen, insbeſondere aber auch in dem vom Staate unmittelbar nur kärglich bezahlten Staatsdienſte un= gleich mehr Zufriedenheit, Frohſinn und jene innere

gegenſeitig bindende Kraft. — Teutſchland konnte auch wohl nur mit dieſem Fond phyſiſcher und geiſtiger Stärke ein ganzes Geſchlechtsalter hindurch die Stürme und Drangſale beſtehen, welche die franzöſiſche Revolution begleiteten.

Die Römer wurden einſt der Gräcomanie beſchuldigt; — die Teutſchen ſeit lange der Anglomanie und Gallomanie: — und nicht ohne Grund. Nach dem Erregungsprincipe ſcheint die Natur von Zeit zu Zeit in den Völkern einen mehr oder weniger heftigen Neuerungstrieb und Vorliebe für alles Fremde zu wecken, um nach mancherley Verirrungen das Wahre herauszufinden, und das Beſſere deſto feſter zu halten. Jedes Volk, das, wie die Moslemins durch den Koran, ſolcher Anregungen unfähig iſt, geht früher oder ſpäter in ſeiner Erſchlaffung unter. So ziehen auch ganz individuell und örtlich entwickelte Meynungen, gleich den Contagien des Uebels, als Univerſal-Syſteme, in der Heilkunde, in der Staatswirthſchaft, in der Verwaltung ꝛc. ſo lange verheerend von Land zu Land, bis endlich, wie bey dem Pockengifte, durch das Geheimniß der Impfung auch das geeignetſte Schutzmittel entdeckt wird. Wer zählt in der Clinik die Hunderttauſende, welche in der höchſten Sthenie dahin ſcheiden mußten, bis Brown's Lehre mit jener des Hypokrates wieder vereinbart werden konnte? — Das eine wie das

andere gieng von England aus, und die Menſchheit ward dadurch mit demſelben wieder verſöhnt. — Die Civilliſte, wodurch der Monarch der erſte Penſionär des Staates ward, konnte, beſonders in der frühern Zeit, nur in einem Staate aufkommen, wo (1215) ein Johann ohne Land, wie man ſagt, nur noch über ſieben Ritter zu gebiethen hatte, als er, der erſte, eine Magna charta gab; wo die alten Dynaſtien und ihr Eigenthum in den blutigſten Bürgerkriegen untergegangen, und die neue Dynaſtie vertragsmäßig, und von einem Volke berufen wurde, dem alles Sache des Calcüls iſt. — Wie in der Verfaſſung und Verwaltung, ſo hat England auch in der Nationalinduſtrie lehrreiche Beyſpiele gegeben. Aber nur eine Fabriken- und Seemacht, wie England, ohne Bauernſtand, ein Staat, der im Beſitze des Welthandels all' ſein Holz und Pöckelfleiſch zur Schifffahrt, und für ſeine groſſen Fabrickſtädte Kartoffeln in unglaublicher Menge bedarf, kann in einem ſolchen Uebergewichte des Kartoffelbau's, der Schafheerden, und im ausſchließlichen Verbrauch der Steinkohlen ſein Heil finden. Stand aber nicht ein groſſer Theil von Teutſchland im Begriffe, ſeine herrlichen Wälder, ſeine Weitzen- und Kornäcker, ſeine Viehzucht und damit ſeinen Activhandel aufzugeben, um die Rente des Kartoffelbau's und der Steinkohlenlager, die ſich, wie die Salzlager überall, und zu jeder Zeit finden, zu heben? So fand das Mercantil-Syſtem, welches auf die Verwaltung ſo koſtſpielig

einwirkte, in dem Syſteme der Phyſiocraten ſeinen Gegner, bis die National-Oekonomie vermittelnd dazwiſchen trat.

In der Verwaltung glaubte man öfter der ſcheinbaren Aſthenie durch ſtheniſche Mittel zu Hülfe kommen zu müſſen. Auf dieſem Wege ſind wohl Staaten des erſten Ranges gröſſer, die des zweyten aber meiſtens ärmer geworden. — Frankreich, das den ſelbſtſtändigen Organismus ſeiner Gemeinden am früheſten auflöſte, bedurfte bey dem Gange ſeiner weitreichenden Politik, und bey den ungemeſſenen Bedürfniſſen eines Hofes, wieihn Lemontey aus der Zeit Ludwig XIV. ſchildert, oft augenblicklich groſſer Summen. Damals, wo die Geldwirthſchaft und das Creditweſen noch nicht ſo ausgebildet waren, daß, wie jetzt Freund und Feind die Anlehen aus einer Quelle, von einem Dritten, erhalten konnten, mußten die Mittel deſto mehr und zum voraus im Staate ſelbſt in Anſpruch genommen werden. So entſtand das Inſtitut der General-Pächter, und im Principe des Mißtrauens gegen Jedermann, gleichzeitig mit demſelben ein durch Formen und Dienſtperſonale, durch eine Beamten-Hieraachie ungemein erweitertes Adminiſtrativſyſtem.

Mit Skanderbeg's Säbel, den nur Skanderbeg's Arm zu führen vermochte, verglichen, ward daſſelbe von mehreren Staaten frühzeitig adoptirt; es konnte aber auch nur wie durch die militäriſche Tak-

tik eines Friedrich gehandhabt werden. — Dieſes Syſtem, ganz mechaniſcher Natur, deſſen zahlloſe Gliedmaſſen ſich nicht verwandt, nur ſich gegenſeitig aufreibende Aggregate ſind, das den Redlichen nicht ſchützt, den Unredlichen nicht ſchreckt, und am Mark der Staaten zehrt, ſchritt durch Europa. Dort, wo es nicht ſowohl durch ſeinen Apparat, als durch ſein das Rechtsgefühl kränkendes Dogma einheimiſch ward, konnte man mit Schiller im Wallenſtein ſagen: „Es geht ein finſtrer Geiſt durch dieſes Haus.“

Das iſt die altfranzöſiſche Staats-Controlle, einer der Keime der Revolution, wogegen jenes ſchwediſche Staats-Comtoir, das aus nur wenigen, aber hochbetrauten Männern beſtehend, gleichfalls die jährliche geſammte Einnahme und Ausgabe des Reichs evident hielt, ſo ſehr contraſtirte. — Eine Zwillingsſchweſter dieſer Controlle, die geheime Polizey, welche die eine Million Bürger aufbietet, um die andere zu beobachten, ebenfalls von Ludwig XIV. hervorgerufen, und in der Revolution groß gezogen, konnte auf teutſchem Boden nicht hausſäſſig werden. Mehr gelang dieſes der Encyclopädie der Franzoſen.

So gründlich man auch in der Naturgeſchichte, in der Phyſik, Mathematik, Technik u. ſ. w. fortſchritt: — ſo leichtfertig und frivol verbreitete ſich die Encyclopädie über Staat und Kirche, über Re-

genten und Unterthanen, über die höchſten Intereſſen der Menſchheit. Alles Poſitive verdrängend und herabwürdigend traten andere Doctrinen mit ihr in den Bund, das Endliche, die Erfahrung, ward über dem Unendlichen, Speculation, aufgegeben. In den Regierungen wuchs das Mißtrauen und die Furcht; — den Jünglingen ſchwand der Boden unter den Füßen. Sie fanden die Welt ganz anders, als in den Büchern und Hörſälen; eine ſchreckliche Kluft zwiſchen der Idee und dem Leben. — Um ſie zu überſpringen, haben ſeit dem die Beſſern fruchtlos ſich bemüht; und Tauſende, der Keim unberechenbaren Familien- und Bürgerglücks, ſind dem Vaterhauſe, der Kunſt und den Gewerben fremd geworden; und in dem fruchtloſen Ringen ihres Geiſtes im In- uud Auslande dahin gegangen. —

Die franzöſiſche Revolution hatte das organiſche Leben des Staats von Grund aus zerſtört; das Volk in eine Unermeßlichkeit von Aggregaten aufgelöſt. „Die Revolution", — ſo ſpricht heutzutage die beſonnene Mehrzahl in Frankreich — „hat alle Städte und Gemeinden, alle Pro„vinzen vernichtet, und alles in ſogenannte Depar„tements und Municipalitäten eingeſchachtelt. Solche „Geſtalrungen ſind mechaniſch, aber nicht organniſch; „nicht aus den mannigfaltigen Naturkeimen; nicht „aus innerer, zum Theil nur aus äuſſerer Noth„wendigkeit hervorgegangen."

Als ſich in den erſten Kriegsperioden der Republick das wogende Element nach allen Richtungen über ſeine Gränzen ergoß, erkannten die Staaten zwar bald ſeine Natur; aber die Wahl der Mittel dagegen war, um nicht ſelbſt revolutionär zu werden, deſto ſchwieriger.

Da trat die Säculariſations-Periode, in der neuern Zeit mit dem weſtphäliſchen Frieden die zweyte, in Folge des Reichs-Deputationsſchluſſes vom Jahre 1803 auch im ſüdlichen Teutſchland ein. Erſt in dieſem Grundgeſetze des ſeiner Auflöſung nahenden Reichskörpers ſind die Rechte der Beamten und Diener in den ſäculaciſirten Territorien umſtändlicher erörtert, und billig geregelt worden; ein Beweis, daß der Staatsdienſt anf teutſchem Boden überhaupt erſt ſpät als eine für ſich beſtehende Claſſe von Bürgern erkannt wurde.

Baiern hatte im Character der Zeit die Nothwendigkeit wahrgenommen, entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Inſtitutionen aufzuheben oder zn verändern, und den vorwaltenden Zwecken des Staates entſprechende Einrichtungen zu treffen. Die Erblichkeit der Aemter und Anwartſchaften auf dieſelben, die Klöſter und Stifter, mehrere Provinzialregierungen erreichten ihr Ende. Um im Drange der Umſtände vorerſt das alte Hausgebiet und die neuen Erwerbungen deſto ſchneller einer gleichheit-

lichen Verwaltung entgegen zu führen, hatte, nach der Voneinanderſcheidung der Landgerichte und Rentämter eine dießfällige ganz neue Eintheilung im gröſſern geographiſchen Zuſchnitte ſtatt; wobey das Materiale, und die hiſtoriſch organiſchen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Amtsgebiete wohl nicht genauer berückſichtigt werden konnten.

Die General-Landesdirectionen von Baiern, Schwaben und Franken, die drey oberſten politiſchen Provinzialbehörden, mit den höhern Juſtizhöfen zur Seite, gewährten aber durch ihre Eintheilung in Deputationen, durch die Wahl und Vollſtändigkeit des Perſonals, und durch ihre würdige Vollmacht die Möglichkeit, die meiſten Gegenſtände nicht erſt in den Miniſterien vermitteln zu müſſen.

Die Abtretung alter Erblande, der verſchiedenartigſte Zuwachs an neuen Territorien, die Ereigniſſe von Auſſen, die durchgreifenden Reformen bey allen Stellen und Aemtern im Innern ꝛc. waren von Vermehrung des Staatsdienſtes aller Art, von Anhäufung der Quieszenten und Penſioniſten unzertrennlich. Die Staaten erkannten daher, zu ihren höhern Zwecken, überhaupt die Verbindlichkeit, aus ihren Mitteln den vollkommenen Nahrungsſtand dieſer Claſſen zu ſichern, und Baiern gieng auch hierin wieder mit der Progmatik von 1805 lehrreich voran.

Aber wichtigere Kataſtrophen waren erſt noch zu beſtehen. — Frankreich hatte unter den Gräueln ſeiner mechaniſchen Zerworfenheit, die nur durch die Angriffe von Auſſen eine beſtimmte Gegenrichtung erhielt, das Bedürfniß nach organiſcher Verwaltung immer dringender gefühlt. Auf dem hiſtoriſchen Wege konnte es nicht dazu gelangen; der Landadel und die Gemeinden beſtanden nicht mehr, die gährende unſtäte Hefe des Volkes bot noch keine Sicherheit. Darum mußte die verwaltende Macht von oben herab gewaltig einſchreiten; darum in den höhern und höchſten Magiſtraturen des Staats, und in der dort immer den Ausſchlag gebenden Hauptſtadt bey möglichſter Theilung der Gewalten ein überaus zahlreicher Stand von Beamten und Angeſtellten; während in den Departements die abſoluten Machthaber der Regierung, die Präfecten, mit einigen Gehülfen und den Unterpräfecten, imponirend den ſtraken Vollzüg ſicherten. So gelangte Napoleon zur Monarchie; und daß er im Gange der ungeheuren Maſchine die unvermeidliche Nothwendigkeit, allenthalben zum Organiſchen zurückzukehren erkannte, beweiſet ſeine Sorgfalt, ſein Reich mit der Kirche zu verſöhnen; einen neuen Verdienſtadel mittelſt der Dotationen, Fideicommiſſe und Majorate zu ſchaffen; Großwürden und Körperſchaften herzuſtellen; durch großartige Erziehungs- und Lehrinſtitute das kommende Geſchlecht zweckgemäß zu bilden, und ſelbſt den brauchbaren Theil des alten Adels um ſich zu verſammeln.

Der Ruhm ſeiner Heere und ſein Glück verleiteten ihn zum Syſtem des Eroberers. Wer nicht mit ihm, der war in ſeinen Augen gegen ihn. Kriege folgten auf Kriege. Zwiſchen den ſich feindlich gegenüberſtehenden Heeren ſchien es für die südteutſchen Staaten gleich bedenklich, ſich mit einem ſolchen Eroberer zu verbinden, oder gegen ihn in den Kampf zu treten. Aber mit dem Zeitpunkte, aus Territorialſtaaten zu Nationalſtaaten überzugehen, war auch jener wieder gekommen, der über Exiſtenz und Auflöſung entſcheiden ſollte. So durften jene Staaten die höchſten Anſtrengungen nicht ſcheuen, um ihre Unabhängigkeit zu gewinnen. In ſolchen Kataſtrophen, ſie kehrten innerhalb 15 Jahren dreymal wieder, überwiegt das Geſetz der Selbſterhaltung alle andern Rückſichten; wie in einer blokirten Stadt nur ein Befehlshaber unmittelbar über Hohes und Niederes gebietet.

Um bey fortwährendem Wechſel der Territorien dem höhern Zwecke und den Forderungen der Verbindung ſchneller und leichter zu genügen, mußten die teutſchen Staaten auch ihre Verwaltung dem Syſteme des Protektors näher rücken. Das konnte nur durch das mechaniſche Aufgebot der Kräfte, und durch einſtweilige Aufhebung alter, und Bildung neuer Verwaltungskörper und Behörden bewirkt werden. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir dieſen vielbeſprochenen Gegenſtand, deſſen Verlauf noch ganz der Gegenwart angehört, in der

Art erklären. — Die teutſchen Staaten, und darunter insbeſondere Baiern nach ſeiner geographiſchen Stellung, glichen fortwährenden Feldlagern. — Alle Kräfte, alle Operationen mußten vorerſt dieſem Bedarfe genügen. — Den gemüthlichen ruhigen Volkscharacter im Auge, und, um im neuen Kriegsſyſteme Maſſen mit Maſſen zu begegnen, um die Gemeinden bey ihren auſſerordentlichen Laſten und Leiſtungen mechaniſch zu verſtärken, wurden der Lokal-Verwaltung, ſonſt, wie das Pfarramt, das wichtigſte Glied im Hausorganismus der Staaten, ungleich gröſſere Maſſen untergeſchoben.

Die meiſten Landgerichte und Rentämter erhielten einen Umfang von 12,000 — 20,000 Menſchen bey einer Bevölkerung von kaum 1600 Menſchen auf die □ M. Einer beträchtlichen Anzahl von Landgerichten, insbeſondere in Gegenden, wo die Natur im entgegengeſetzten Sinne, durch Wälder, Gewäſſer und Gebirge, die Gemeinden trennt und vereinzelnt, ward ein Areal von 20 — 30 — 40 □ M. mit 25,000, — 30,000 — 40,000 Einwohnern zugewieſen. Die größten dieſer Zahlen ſind im Süden vorübergegangen. Aber noch kann man auf beſuchten Poſtſtraßen 9 Meilen vom Auslande herein zurücklegen, ohne einen Landgerichtsſitz zu treffen; noch haben die Unterthanen, während den Patrimonialgerichten nicht über 4 Stunden Entfernung von ihren Holden geſtattet iſt, vielfältig 6 —

10 Stunden zu gehen; um — von dem Umwege der Fuhren iſt nicht die Rede, — ihren Richter und Rentbeamten zu finden. An die Stelle der Provinzialverwaltung waren die General-Kreis-Commiſſariate und Finanzdirectionen, erſt fünfzehn, dann neun an der Zahl, mehr zum Vollzuge, und daher den ehemaligen General-Landes-Directionen gegenüber, mit ſehr beſchränkter Vollmacht getreten. Die Juſtizcollegien mußten ſich nach dem Bedarfe vermehren. Verſchiedene Zweige wurden in centraliſirten Adminiſtrationen bis auf die zugehörigen Dorfſchulen hinab ſcharf ausgeſchieden. Erſt in dritter Inſtanz, unmittelbar bey den höchſten Staatsbehörden, wohin auſſer den vielſeitigen Hoheitsrechten, auſſer dem fruchtbaren Reſſort der Finanzen, der Polizey, der Cultur und Gewerbe ꝛc.; auſſer den Kirchen- und Studienangelegenheiten, auch das geſammte Communal- und Stiftungsweſen, theils iſolirt, theils conſolidirt, ſeinen Gang hatte; konnten dieſe Gegenſtände ihre Erledigung erhalten; da die Zeit in allen Fächern neue Grundſätze herbeyführte. Daher in dem Verwaltungsgebäude die Ausladungen nach oben. So ward in allen Staaten, die mehr oder weniger in die politiſche Bewegung gezogen wurden, in die Gemächer des Bauherrn, wo ſonſt nur Grundriß und Modell zur oberſten Ueberſicht und Leitung zur Hand ſeyn ſollten, durch eine Reihe von verhängnißvollen Jahren ein unermeßliches und nur halb verarbeitetes Materiale hinaufgeſchoben; ſo, daß eben in den obern und oberſten

Stellen der manipulirende Perſonalſtand ſehr vermehrt werden mußte, und ſo lange vermehrt bleiben wird, bis in Folge einer revidirten Legislatur andere Competenzen, und damit Sonderung und Erleichterung eintreten können. Zur eigentlichen Berathung der wichtigern Gegenſtände hatten die Fürſten von jeher, mit Recht, die geeigneten Organe in ungleich gröſſerer Anzahl um ſich.

Die Reſte der ehemaligen ſtändiſchen Verfaſſungen giengen im Jahre 1808 ein; — aber zur Eröffnung der dafür verſprochenen Reichs- und Kreisrepräſentationen waren die Zeit und das zu verſchiedenartige Element noch lange nicht geeignet.

Innerhalb 24 Jahren — von 1792 bis 1816 — hatte Baiern an ſeiner Ländermaſſe, nur obenhin gerechnet, einen Ab- und Zugang von 2870 □ Meilen und 6,400000 Menſchen, alſo beynahe das Doppelte ſeines dermaligen Inbegriffs; — damit aber auch unvermeidlich den Wechſel von vielen hundert Beamten, von den Vogeſen bis zum Atterſee, und vom Lago di garda bis an die Ruhr zu beſtehen. In einem ſolchen Zeitraume kann die Staatsmaſchine nur durch die abſolute Regierung aufrecht, und im Gange erhalten werden. In ſolchen Perioden fordert der Staatsdienſt ſtets friſche Kraft, ohne zögernde Rückſicht auf Beruf und einzelne Fachbildung, auf Heimath und Familienſtand. So viel möglich alle bürgerlichen Verhältniſſe abge-

ſtreift, und insbeſondere von allem Grundbeſitze entledigt, finden da die Staatsdiener, wie der Soldat ein und dieſelbe nächſte Beſtimmung, in der Gloria obsequii.

Bey einem ſo groſſen und ſchnellen Bedarfe an Beamten mußte das beglückende Vorrecht der Regierungen, den tauglichern und wichtigern Männen nach ihren Fähigkeiten und Neigungen, allen aber nach Wiſſenſchaft und Gemüthsart Stellen und Arbeit anzuweiſen, aufgegeben werden. Man erſchöpfte ſich an Terminologien, um das Proviſoriſche vieler Verhältniſſe zu bezeichnen.

Dieſe auſſerordentliche Zeit kann bey einer Schilderung der Geſetzgebung vom Ende des achtzehnten, und vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts nicht überſehen werden.

Unbefangen und wahr haben Männer vom Fache ſelbſt in den Ständeverſammlungen die der Regierung und dem Volke gleich wichtigen Lokalämter zur Sprache gebracht.

Die urſprüngliche Beſtimmung der Landrichter gieng durch die weite Begränzung, und durch Zugabe von Adjuncten, Aſſeſſoren und Advokaten verloren. Bureaugraphie und Bureaucratie traten auch hier an die Stelle eigener Prüfung und Anſchauung; die kalte, oft koſtſpielie Form an die Stelle för-

dernder Schlichtung. Die Tantieme gab aber der Thätigkeit vieler Landgerichte eben jene Richtung, welche man früher den Pflegeämtern zum Vorwurfe gemacht hatte.

Eben ſo konnte der Beſtimmung der Rentämter, nicht nur finanziell, ſondern auch ſtaatswirthſchaftlich, verwaltend und erhaltend einzuwirken; einerſeits, bey dem unvermeidlichen Uebergewichte der Perceptionen und Verrechnung, und andererſeits, bey dem vielfältigen Mangel an den materiellen Grundlagen dieſer Aemter, verbunden mit einem unverhältnißmäſſigen Umfang, nur zum Theil genügt werden. Es zeigte ſich bey den Unterthanen eine gewiſſe Scheu vor dieſen Aemtern, und von Seite der Landgerichte öfter eine Art von ſtiller Oppoſition, die ihren Grund keineswegs in der Perſönlichkeit, ſondern, wie bey vielen andern Behörden, einzig in der Stellung des Amtes hatte.

In den würdigen Beamten ſelbſt war vielfältig ein Kampf zwiſchen Pflicht und Drang, zwiſchen dem Willen und der Ueberzeugung, daß ſo die urſprüngliche Beſtimmung nicht erreicht werden könnte, bemerkbar. Doch auch hier entſchied am Ende das Brutto-Procent.

In den erſten Jahren dieſer Periode befand ſich noch mancher Veteran auf ſeinem Platze, deſſen Anſichten bey ungleich mehr Muſſe, und im

engern Kreiſe zur Reife gekommen waren; daher auch die gründlichern Bearbeitungen.

In der Folge war es ſelbſt bey dem vielen theoretiſchen Wiſſen, womit der größte Theil der Beamten antrat, nicht mehr möglich, den Boden, die Umgebung und die Regiſtratur kennen zu lernen, und zur Gewinnung richtiger Anſichten, ſelbſt feſtſtehend, in das menſchliche Getriebe hinaus zu ſchauen. Es mußte gehandelt werden. Die Zeit, erſt zu fragen, nach Bacon der Weg zur Weisheit, gewährt nur eine dauernde ruhige Stellung.

Im Drange des Tages und der Formen, in der Vielſchreiberey, wozu nicht ſelten auch die Pfarrer und Bürger aufgeboten wurden, konnten die Totalbegriffe, nach Möſer die Bürgſchaft der wahren Geſchäftskunde, ſelten erlangt werden. Es blieb den Beamten, in vielen Dingen um alsbaldiges Gutachten aufgerufen, unter ſolchen Umſtänden nichts übrig, als, wie der Mufti ſein Fetfah, ſo auch ihre Berichte, wenigſtens bey ſich ſelbſt, mit der frommen Formel zu ſchließen: aber Gott weiß es beſſer! —

Wenn nun die Todten, die raſtlos geſchaffenen und raſtlos aufgeſpeicherten Acten — einſt waren die Klöſter die wohlfeilſten und zweckmäſſigſten Archive einer jeden Gegend — die Lebendigen

von Haus zu Haus verdrängen; ſo iſt das wahrlich nicht die Schuld der herrlichen Erfindung der Papiermühlen, in der man es nun, um mit der Vielſchreiberey gleichern Schritt halten zu können, bis zur Fabrication des Papiers ohne Ende gebracht hat. Aber merkmürdig bleibt es immer, daß auf einem Flächenraume, der vor hundert Jahren kaum vierzig Papiermühlen nährte, heut zu Tage deren hundert bey weitem nicht mehr genügen; — und daß von dieſen hundert Gewerken ehevor mehr als die Hälfte Metalle und andere reelle Stoffe verarbeitete.

Noch verdient das Familienleben der Staatsdiener, und das Bürgerthum überhaupt in dem bemerkten Zeitraume einen beſondern würdigenden Blick.

War dieſe Zeit in Europa allenthalben nicht geeignet, mehr bleibenden Wohlſtand zu entwickeln, und eine gröſſere Zahl ſelbſtſtändiger Haushaltungen zu ſchaffen; hatten hie und da vielmehr bedeutende Auswanderungen ſtatt; und findet man dennoch in jedem kleinern oder gröſſern Staate auf einem Flecke, auf einer Viertel-Quadratmeile, aber auch nur da, wo der tiefſten Armuth und Hinfälligkeit ſtets die höchſte Lebensfülle zur Seite iſt, ein wunderbares noch fortſchreitendes Anwachſen der Hauptſtädte; — ſo kann man über ſolche Erſcheinungen keinen Augenblick zweifelhaft bleiben.

Um der Geißel des Krieges zu entgehen, ſuchte man ſich allenthalben der liegenden Güter zu entſchlagen, ſein Eigenthum mobil zu machen, und damit die Hauptſtadt zu erreichen. Die Staatsdiener, zum Theil als ſolche zur Veräuſſerung ihres Grundeigenthums verbindlich; zum Theil durch das Verwaltungsſyſtem in die Hauptſtadt oder anders wohin berufen, und dort auch durch höhere Beſoldung für Naturalbezüge entſchädigt, ſäumten nicht, der allgemeinen Richtung zu folgen. Was nicht verkauft werden konnte, wurde, wie immer, verpachtet. Einen Theil dieſer Pächter hatten Revolution und Krieg mit Weib und Kind aus der Ferne vor ſich her getrieben. So ſchieden Hunderte von edlen und angeſehenen Familien aus den Gauen, von der altererbten Heimath, mit Thränen, die im Treiben der Städte nur allzu ſchnell vertrockneten.

Es lag im Syſteme der Verwaltungen, die in den neu erworbenen Territorien vorgefundenen Beamten ſelten dort zu benützen, ſondern ſie größtentheils zu verſetzen, oder, für beyde Theile der bedenklichſte Ausweg, ſie zu quieszіren. Dadurch geriethen dieſe Claſſen in jeden Wirbel der Ereigniſſe. Man forderte von ihnen beſondere Beweiſe von Treue und Anhänglichkeit, und erhielt ſie vielfältig. Die Väter ſteuerten bereitwillig zu den ordentlichen und auſſerordentlichen Bedürfniſſen des Landes; und die Söhne, in die Armeen überge-

treten, fochten und bluteten für daſſelbe. — Aber wenige Monathe, und ein abermaliger Territorien-Wechſel ſetzte die ganze Beamten-Hierarchie, ſelbſt im Innern der Centralſtellen, neuerdings in Bewegung; und Hunderte jener Familien, nach eigenthümlichen Anſichten auf die Ueberweiſungsliſten übergetragen, wurden eilig wieder einem andern Regenten, öfter demſelben, gegen den ſie gedient hatten, zugeſchickt. Damit hielt man ſich von aller Theilnahme an ihrem weiteren Schicklale entledigt. Die Staatsdiener hatten in der That aufgehört, Bürger eines Staats zu ſeyn. Innerhalb zwanzig Jahren traf dieſes Loos viele Familienväter als Staatspenſionärs drey bis viermal. In dem einſtigen Gemälde des Staatsdienſtes unſerer Zeit dürfen dieſe Parthien nicht fehlen.

Mag daher für jetzt immerhin ein Schleyer die Folgen eines Verfahrens decken, das im Geiſte der Pragmatiken, und im höhern Intereſſe der Regierungen nicht zu finden iſt; und woran der Edelmuth der Regenten keinen Theil haben konnte. Auf dieſen Kreuz- und Querzügen des Staatsdienſtes, der eben hiedurch das lebendigſte Bild ſeiner Entfremdung von allem Vaterländiſchen zur Schau ſtellte, ward nach und nach alles, was ſonſt das häusliche Leben erfreut, und das Bürgerthum nährt, zur Laſt; Hausrath, Kunſtſammlungen, wiſſenſchaftliche Hülfsmittel, Verwandte, Kinder! — Man mußte ſich deſſen nach und nach zu entledi-

gen ſuchen. Vieles, und oft das Theuerſte, ward in fremder Hand; Vieles durch Unglücksfälle eingebüßt. Der Staat beſtritt bedeutende Umzugskoſten; aber die Familien opferten ungleich mehr, eben das, was keine Rechenkammer zu beziffern vermag.

Der Verkauf der Kloſtergüter fiel gerade in dieſe Periode. Er würde zu einer andern Zeit, im allmähligen Gange, auch in minder volkreichen und gewerbigen Bezirken, für den Staat und die Käufer von bleibenden Vortheilen geweſen ſeyn. Aber nun lagen der Güter ohnehin ſchon zu viele unbemeyert; die Bauern waren verarmt, Adel und Beamte entfernt, Dörfer und Flecken durch die Aufhebung der Amtsſitze in groſſer Einbuſſe, aneiferndes Beyſpiel, Mittel und Leitung zur höhern Oekonomie waren verſchwunden. Selbſt die Mönche verloren ſich als Penſionärs größtentheils in die Städte. So griff die Verödung des Landes, die Gewerbloſigkeit der Flecken fühlbar um ſich. — Nur Wenige hatten Muth und Kraft genug, bey dieſer Gelegenheit noch Beſitzthum zu erwerben, oder es zu erweitern. Ein großer Theil der Kloſtergüter gieng durch die Hände von Speculanten ohne Frucht und Segen; wohl aber mit Vernichtung zahlloſer Denkmäler der Geſchichte und der Kunſt, die oft als bloßes Material der roheſten Habſucht unterlagen. In der Beweglichkeit des Grundeigenthums findet natürlich auch die Landesgeſchichte ihr Grab.

Als ein Zeichen der alles untergrabenden Zeit ſahen wir auch die Güterlotterie, die in einem benachbarten Staate vorzüglich durch den ſchwankenden Papierkurs hervorgelockt und begünſtigt worden war, auf unſerm Boden vorübergehen.

Nordteutſchland, obgleich von Krieg und andern Erſchütterungen auch nicht verſchont, hielt noch feſter an ſeinem Boden. Die Familien behaupteten ſich größtentheils in ihrem Beſitze, und ſie ſind mit Recht ſtolz darauf. Daraus läßt ſich jetzt manche Eigenthümlichkeit jener Länder erklären.

In Südteutſchland folgte dem Wechſel und der Beweglichkeit des Eigenthums, eben ſo ſchnell als zahlreich, das Volk Iſraels, das überall dem Staatscredit zur Leiche geht. Der Pfandwucher, das Escomtoweſen, und die Güter-Zertrümmerungen wurden nun auf Koſten des Landes ins Groſſe, und in der mannigfaltigſten Verzweigung getrieben.

In den Hauptſtädten traf der teutſche Adel mit den franzöſiſchen Ausgewanderten zuſammen; ein Umſtand, der in der Geſchichte des teutſchen Bürgerthums durchaus nicht übergangen werden darf.

Was an heimathlicher Sitte und Neigung für eigenen Herd noch gerettet worden war, das verlor ſich bald im Ammalgam der Elemente. —

Dennoch mußte das Vorrecht und die Zierde der Hausvaterſchaft, wodurch ſonſt Stand an Stand ſich reihte, Claſſen in einander übergiengen, die wichtigſten Verhältniſſe des Lebens unvermerkt, ohne Collegial- und Bureau-Regiment, ihrem Ziele entgegenreiften; es mußte die teutſche Weiſe, welche noch ſpäter auf dem Lande alles ſo wohlwollend und willkommen an einander fügte; das Vorrecht, ein Haus zu machen, in dem Gemenge der Hauptſtädte von den meiſten Einwanderern aufgegeben werden. An deſſen Stelle trat ein Zuſtand der Mehrzahl, wofür der Teutſche abermals Begriff und Wort erſt aus der Hauptſtadt Frankreichs entlehnen mußte: das Leben en famille. Ein unbürgerlicher ſteriler Zuſtand der höhern Claſſen, eine ſchroffe Einſeitigkeit, gerade in den volkreichſten Städten, wofür die rührigſte Vielſchreiberey der Geſchäftsmänner und Gelehrten keinen Erſatz gewährt.

Doch mehr, als jenen Begüterten und Wohlhabenden, iſt den auf ihren Sold und ihre Penſion beſchränkten Familien, womit zugleich eine unverhältnißmäßige Anzahl weiblicher Dienſtbothen, der Landwirthſchaft entführt, in den Sädten angehäuft wurde, der Aufenthalt daſelbſt lieb geworden. Sie ſetzen ihre letzten Mittel daran, dieſes Leben zu friſten. Es ſchreckt ſie nicht die hohe Miethe und Armentaxe, nicht die Uebertheurung der Handwerker, der Gewerbe, der Dienſileute und Taglöhner. Auch iſt an und für ſich ein Theil der Lebens-

mittel ſelbſt nicht theurer, als auf dem Lande. Aber die Lebensweiſe iſt es; und hierin ſuchen ſich gerade jene Claſſen, deren Auskommen ſehr beſchränkt ſcheint, einander zu überbiethen. Doch, wir wenden unſern Blick von dem Innern eines Familienlebens, das ſich eben ſo ſchnell bindet als löſet; nnd woraus für den Staat, mag auch die hinfällige Nachkommenſchaft zum öffentlichen Dienſt noch ſo leicht Wege finden, ſelten eine organiſche Kraft hervorgeht. — Im barbariſchen Mittelalter gab es nur Eigen und Lehen; nur Herren und Diener oder Hörige. Niemand war entweder ohne Bodeneigenthum; oder der Eigenthumsloſe nicht ohne Heimath. Selbſt auf der höchſten Stufe der Civiliſation bleibt das zweckgemäß.

Der Wendepunkt zwiſchen Staats- und Herrſchaftsdienſt ſteht in ſeiner ganzen Klarheit vor uns. Während die Herrſchaft für ihre Diener mit Dach und Fach, mit Naturalien, mit beſondern Hülfsleiſtnngen in Noth und Krankheit, mit Erziehung und Wiederverſorgung der Kinder im Syſteme der Hausvaterſchaft, ohne beſondere Anſtrengung, und im Pflichtgefühle der alten Hauspolitik einwirkt; — hat der Staat ſeine unmittelbaren Diener, ohne Heimath und Eigenthum emancipirt. Sie ſind mündig, frey; ſie ſtehen höher, als jemals, im Geldbezuge. Dadurch hat ſich der Staat mit groſſer Anſtrengung von allen Familien-Verhältniſſen losgekauft; und es wird bey dem allſeitigen Andrange, der einſt lokal befriedigt werden

konnte, immer weniger von Rückſichten des Wohlwollens und auf Verdienſt abhängen, von Seite des Aerars auch für die Nachkommen der Staatsdiener Bedeutendes zu leiſten. So findet ſich durch die Entfremdung des Organismus in der zahlreichen Unter- und Mittelclaſſe des Staatsdienſtes allerdings mehr Glanz, vielleicht auch mehr Dünkel, — aber im Herrſchaftsdienſte mehr Nahrungsſtand.

In den gröſſern Städten leiſten Journaliſtik, Bibliotheken und Muſeen, was indeſſen das Gewerbe der Buchhändler tief genug empfindet; einigen literäriſchen Erſatz. Dagegen werden auf dem Lande, den dort zurückgebliebenen geiſtlichen und weltlichen Functionärs, die Mittel des humanen und wiſſenſchaftlichen Lebens in dem Grade unerſchwinglicher, je vereinzelnter und im ſchneidendern Contraſte des Nahrungsſtandes ſie ſich da bey gleichem Berufe, bey gleichen Verpflichtungen gegenüberſtehen. Wir brauchen hier nicht wieder an die Lage der Landgerichts-Adjuncten und Aſſeſſoren zu erinnern; — ſie ward mit Wärme beſprochen. — Wenn aber bey dem Fortſchreiten der Mißverhältniſſe zwiſchen Zweck und Mittel nicht auch in Teutſchland eine zahlreiche gebildete Claſſe in ein Wanderleben ganz anderer Art, und darum nur gefährlicher, als jenes der Vorzeit, übergehen ſoll; ſo muß jede Claſſe wieder eine Heimath finden.

Ein

Ein Umſtand ſcheint aus dieſer Periode auf das Bürgerthum noch beſonders ein- und fortzuwirken. Durch Aufgebung des Landeigenthums häufte ſich mit den Familien die Baarſchaft der Staaten an einer Stelle, in ihren Hauptſtädten. Wo feſte Hypothecken und Wechſelordnungen, wo ſtrenge Gerichts- und Executionsordnungen, wo vielleicht ſogar ſolide Bankanſtalten beſtanden: da war es in ſolcher Zeit ein doppelt glücklicher Umſtand; da blieb auch das bewegliche Vermögen in ſichern Fonds und Renten noch den Familien und dem Staate, zum Theil zweckmäſſiger als auf zu großen Gutscomplexen. Selbſt die aus Ablöſung und Loskauf der Dominicalrenten eingegangenen Summen konnten da mittelſt Inſtitute bewahrt werden, welche, als Sparkaſſen des Nationalhaushalts, nur auf Grundeigenthum in ewig geltender Schätzung beruhen, nur darauf leihen, und daher zum Beſten des Ackerbau's und der Gewerbe den ungeheuern Werth des Grundeigenthums eines jeden Staats als Tauſchmittel — Geld — ins Leben rufen. Denn durch zweckmäſſige Creditgeſetze allein wird es möglich, auch dort wieder Geld zu ſchaffen, wo es längſt verſchwunden iſt. Wo aber in Ermanglung ſolcher Inſtitutionen der Geſetzgebung und Verwaltung das erſte und nothwendigſte Mittel der Geldwirthſchaft, der richtige Zinſenfluß vielfältig gehemmt, und der Gang jenes unſcheinbar und ſtill ſich bewegenden

Räderwerks, wodurch der ſtätige Umſchwung des groſſen Rades allein möglich wird, nicht geſichert, wo ſtündlich ein Capital von Hunderttauſenden im Prozeßgange befangen, für Bürger und Staat todt iſt; da wandert die Baarſchaft in vollen Ladungen in das Ausland. — Dort ward man es bisher nicht müde, durch lockende Operationen einerſeits den Einfluß der edlen Metalle zu fördern, und andererſeits jede Criſis des Curſes, und jeden daraus erfolgenden Verluſt der Papiere ſtets auf das Ausland abzuleiten. So gieng das Vermögen im Handel mit auswärtigen Papieren, die der emittirende Staat nicht ſelten willkürlich herabtaxirte, während andere Staaten ihre eigenen Effetten weit über dem Emiſſionspreis anerkannten, in die Hände der Speculation über, die ſich nach den Geſetzen der Anziehung und Schwerkraft bald zu unerſchütterlichen Geſellſchaften bildete.

Wer berechnet die Millionen, die auf ſolche Weiſe bis dieſen Augenblick aus ackerbauenden Staaten, zum Theil nicht einmal für Zinſe und Waaren, ſondern im Schwindel ins Ausland giengen, und der ausländiſchen Induſtrie auf Koſten der unſrigen ſo mächtig empor halfen?

Selbſt jene übergroßen Fonds, die ſich unter ſolchen Umſtänden im Innen der Staaten ſammeln, und die organiſch und bürgerlich in der Landwirthſchaft und im Gewerbsweſen — einzelne

Fabriken geben dem Bürgerthum nicht immer Vorſchub — nicht regelmäſſig verkehrt werden; bleiben der Nationalinduſtrie, wie der Regierung in Bedrängniſſen, entfremdet; auch jedem Beſteurungs-Syſteme unerreichbar. Denn Geld-Reichthum, ohne verhältnißmäſſigen Grundbeſitz, hat für den Staat keine Bürgſchaft. Das Geld in Maſſen, das Ergebniß der Mechanik, und daher für den Staatshaushalt ſo bedenklich — wendet ſich ſtets der größern Macht zu, weil nur ſie es überbiethen kann.

In frühern Perioden überſtandener Drangſale z. B. nach dem dreyßigjährigen Kriege hatten die ſich wieder aufrichtenden Länder nicht mit ſolchen Verhältniſſen zu kämpfen. —

Eine neue Zeit war gekommen; Großes erreicht. Die Aufopferungen der Völker waren erknnnt worden. Andere Zwecke konnten wieder verfolgt, andere Mittel gewählt werde. Die Ereigniſſe hatten gelehrt, daß auch Rückſchritte öfter Schritte zum Beſſern ſeyen. Es ward eingeſehen, daß Palliativkuren dem Staatsleben nicht anſchlügen, daß auch ſchnelle Heilung weder möglich, noch im Erfolge ſicher wäre. Oefter ward von der einen oder andern Verwaltung die Erneuerung ihres Baues angefangen, aber noch nicht bis unter das Dach gebracht, als die Wände wieder einzuſtürzen

drohten. Man hatte ſich von oben herab an Mitteln erſchöpft, als erſt noch die Grundfeſte herzuſtellen war. — Das Um- und Einlenken bedarf überall der Zeit; ſelbſt Privathaushaltungen kommen hart daran, nach langwährendem Aufgebote ſich wieder in alte Ordnung und einfachen Zuſchnitt zu fügen.

In Baiern hatten es viele Vorſtände der Landgerichte und der Gemeinden, ſogar in den ungünſtigſten Perioden, nicht aufgegeben, den innern Organismus zu pflegen, und dadurch die Cultur und die gemeinnützigſten Anſtalten zu erweitern und zu erhalten. Zu dem Behufe ſtrebte auch die Regierung ſelbſt, ſeit dem Jahre 1808 mit verdoppelter Kraft, die drückendſten Verhältniſſe des Grundbeſitzes und der Induſtrie rechtlich zu löſen; und ſie verfolgte ſeit dem Jahre 1810 bey der Eintheilung der neuen Territorien wieder die für die Lokalverwaltung günſtigern Rückſichten. Allmählig traten mehrere Gegenſtände, darunter die der Stiftungen und des Cultus, aus der ſtraffen Centraliſirung wieder in den natürlicheren Geſchäftsgang zurück. Der von Frankreich an Baiern übergegangene Rheinkreis blieb im Beſitze von Inſtitutionen, deren Werth die Regierung reiflich prüfen wollte. Daher war auch von Verſetzung der Beamten in der Regel hier nicht mehr die Rede. Die oberſten Verwaltungsſtellen des Reichs erhielten mit dem Jahre 1817 eine neue Bildung und Einrichtung; wobey

für die nähere Begründung des Staatsbürgerthums vorgeſehen worden war. Die Regierung ſuchte vorerſt die Anſprüche einzelner Stände, als Lebensorgane des Ganzen, zu beſchwichtigen; die Feſtſtellung der kirchlichen Angelegenheiten nahm ihre ganze Sorgfalt in Anſpruch. Das glücklich errungene Princip eines Nationalſtaates geſtattete ſchon für ſich die mildern Formern des Bürgerthums.

Das Gemeindeweſen zu Stadt und Land trat wieder in die hiſtoriſch-patriarchaliſchen Grundlagen ſeiner Bildung ein, wodurch das Leben des lokalen und innern Organismus aufs neue zur bürgerlichen Freyheit entbunden ward. — Wo die Vorſehung die geſetzgebende Gewalt auch ungetheilt in die Hände guter und weiſer Regenten legt; da fühlen die Völker, ſelbſt in den höchſten Bedrängniſſen, ihr Vertrauen nur geſteigert. Denn zeitgemäß ſehen ſie ſich das Gemeinnützliche, über allfällige Widerſtrebungen hinaus, nur deſto vollſtändiger wieder gegeben. So haben die teutſchen Fürſten, wie allzeit, ihr Wort gelöſt. — König Maximilian Joſeph gab, unter den Fürſten zuerſt, ſeinem Baiern die Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Er war im Beſitze einer glänzenden Machtvollkommenheit; die großen Mächte ſchienen einen ſolchen Schritt nicht zu fordern; — aber Er gab die liberale ſtändiſche Verfaſſung mit der Fülle ſeines Wohlwollens, und ſeine Macht-

vollkommenheit über ein kräftiges Volk hatte ſich, wo möglich, dadurch nur verdoppelt. Allgemein war das erhebende Gefühl, welches dieſe königliche Handlung in allen Gemüthern erzeugte; aber verſchieden der Begriff von der Sache ſelbſt. In vielen weckte die Verfaſſung freudige Erinnerungen an eine längſt entſchwundene Heimath. Der jugendlichen Phantaſie war ſie ein Freybrief in das Land der Heſperiden; ſie wähnte die goldenen Früchte ſchon reif. — Anderen fiel es bedenklich, alle Stände und Claſſen des Staats in ein Element, in das Staatsbürgerthum verſetzt zu ſehen. Einem Theile erſchien dieſes in ſeiner höhern und erhebenden Bedeutung allerdings als ein wirthlich und fruchtbares Erdreich, auf dem bereits einige Colonien ſiedelten. Aber man ſah die Sumpfwaſſer noch nicht abgeleitet; nicht Wege und Stege; nicht Führer und Unterkunft. Man traute dem Clima und dem Boden der neuen Welt noch nicht; und hörte, an der Gränze zwiſchen dem Vorwärts und Rückwärts ſchwankend, noch manch' Geflüſter, auch den freundlichen Rath, doch lieber an alter Stätte zu bleiben, als im vermeyntlichen Bürgerthume ein ſchönes Feld der Selbſtſtändigkeit zu gewinnen. — Es fehlte ſogar nicht an dem guten Willen Einiger, das alte nnd neue Element im Staate mit einemmale auszugleichen; oder, in der Kunſtſprache, den Staat zu nivelliren.

So zeigte es ſich vielſeitig, daß die Natur der Verfaſſung — nur einen allmähligen Gang der Entwicklung fordernd und gewährend — noch nicht erkannt worden war.

Da ſprach der König am 4. Februar 1819, bey der Eröffnung der erſten Ständeverſammlung die ewig denkwürdigen Worte: „Vergeſſen Sie „aber nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze „zu einem kräftigen Stamm und zu edlen Früchten „der Pflege und der Zeit zugleich angehöre.“ Einen andern Weg, die neue Verfaſſung eines Staates allgemein wohlthuend ins Leben zu rufen, kennen wir nicht.

Die erſte Ständeverſammlung war in Baiern, wie in den Nachbarſtaaten, für den Staatscredit entſcheidend; dieſer tief geſunkene Theil des Haushalts wurde mit jener der Regierung und dem Volke eigenen Kraft wieder befeſtigt. — Wäre dieſes auch rückſichtlich des Privatcredits der Fall geweſen: wie viel Vermögen würde innerhalb drey Jahren dem Lande nicht gerettet worden ſeyn? — Viel Nothwendiges, Nützliches und Rühmliches ward indeſſen noch angeregt und eingeleitet. — Das Budget für die erſten ſechs Jahre entworfen, innerhalb welchen der die Verwaltungskoſten modifizirende Organismus zum Theil erſt ins Leben treten kann, fand dennoch bedeutende Anſtände. Zwar ward der Etat für das königliche Haus mittelſt Acclamation angenommen. Allein die Nation wird hierin ſelbſt nichts Auſſerordentliches finden,

wenn ſie in andern ſtändiſchen Verfaſſungen die Hofdomänen und das Kammergut der Regenten ganz oder zum Theil vorbehalten ſieht, und wenn insbeſondere die aus dem Budget ſo klar hervorgehende und in den Verhandlungen würdig beſprochene Thatſache erwogen wird, daß die königliche Dynaſtie einen ihren Aufwand weit überwiegenden Domänen-Complex mit Rechten und Renten aller Art als Staatsgut in die Waagſchale gelegt hat.

Zur Zeit des Friedens fühlt man das Uebermaaß der Armeen; — mit dem Erſcheinen ſtändiſcher Verfaſſungen, die allerdings manchen koſtbaren Mechanismus durch andere Einrichtungen nach und nach erſetzen können, wähnt man den Staatsaufwand auch ſchon vermindert. Aber eben die ſtändiſche Verfaſſung iſt es, welche andererſeits in allen Verwaltungszweigen wieder die möglich ſchnellſte Ausrichtung, und insbeſondere in der Comptabilität die genaueſte Ordnung, Nachweiſung und Einhaltung der Friſten fordert. Wenn daher der Regierung und dem Staatsdienſte, welcher unter zahlloſen Opfern zunächſt durch die Ereigniſſe der jüngſten dreyßig Jahre in die dermaligen Verhältniſſe verſetzt wurde, nicht zn nahe getreten werden ſoll, ſo können hier zweckmäſſige Erſparungen nur erſt mit der Zeit ſtatt finden. Eben zur Erwecku ng des neuen Organismus mit einfachern Inſtitutionen und Formen für den Staatsdienſt, der in ſeiner Weſenheit nie aufgegeben werden kann, wenn nicht auch höhere Staatszwecke und das Fort-

ſchreiten in der Cultur aufgegeben werden ſollen, iſt ein Ueberſchuß von paraten Mitteln nothwendig, um im Geiſte des Staatsbürgerthums ältere Rechte zufrieden, und die Pflege des Werdenden ſicher zu ſtellen. Ob nach allen dieſen Rückſichten die Oeffentlichkeit der Berathung jederzeit das wahre Mittel iſt, ſich über ſolche der Vergangenheit und der Zukunft angehörige Gegenſtände hinreichend und beruhigend zu verſtändigen; das mag anderswo unterſucht werden. Gewiß aber iſt es, daß ein alsbaldiger Abſtrich von zwey bis dreymalhundert tauſend Gulden an den Etatsmitteln des Staatsdienſtes, welcher nicht minder ſeine Beſchwerden trägt, deſto empfindlicher fallen dürfte, je weniger der Nation in den übrigen Ständen und Claſſen dieſe Erleichterung fühlbar ſeyn möchte.

Das Staatsbürgerrecht wird, der Verfaſſungs-Urkunde zufolge, durch den Eintritt in ein öffentliches Amt erworben. — Es beſteht ein gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes, und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes. — Zur Pflicht und zur Ehre der Waffen liegt in der Verfaſſung ein gleicher Beruf. — Sie ſichert eine Standſchaft, hervorgehend aus allen Claſſen der im Staate anſäſſigen Staatsbürger; —— berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen. — Einer ihrer Zwecke iſt Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Ver-

waltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten. — In ihr ſelbſt liegt eine Gewähr, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel; aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen.

Solche Laute ſind ein Ruf in die Heimath. — Geſtehen wir es nur, wir waren ihr und uns ſelbſt fremd geworden. Eine Vergleichung dieſer Grundzüge mit der Natur des Staats nach ſeinen Zwecken und Mitteln, und ein Rückblick in die Geſchichte des Staatsorganismus führen von ſelbſt zu ihrer lehrreichen Anwendung. Es liegt im Laufe der Welt, daß der öffentliche Dienſt, wie alle Unternehmungen fürs Gemeinweſen, ein ungleich ſchärferes und mannigfaltigeres Urtheil, als der Privatdienſt, zu beſahren haben. — Der Staatsdienſt, munus publicum, erſcheint noch allenthalben, vom gemeinen (Pflicht-) Dienſte iſt nicht die Rede, als Sache eines höhern Erwerbs, als Begünſtigung; aus dem einfachen Grunde, weil die Summe der Befähigung zu ſolchen Dienſten mit dem Fortſchreiten der Civiliſation wächst, und ſie in dee Regel immer viel gröſſer als der Bedarf iſt. Die Verfaſſungs-Urkunden ſtimmen hierin ganz überein. (Baiern, Tit. IV. §. 5. V. 6. Würtemberg, §. 22. 43. 44. Baden, §. 9. Großherzogthum Heſſen, §. 13. 19. 47.) Indeſſen ſind die beſtehenden Rechte der Staatsdiener und ihrer Nachgelaſſenen in denſelben Grundgeſetzen eben ſo ausdrücklich geſichert. (Baiern V.

6. Würtemberg 46 — 40. Baden §. 24. 25. Heſſen §. 49.) Nur Würden und Anſäſſigkeit, Erb=, Gemeinde=, Kirchen= und Stiftungsgut und ſteuerbare Gewerbe geben in den Kammern Standſchaft; das liegt in dem abſoluten Werth der Selbſtſtändigkeit, in den Grundbedingungen des Staats. — Staatsdienſt und Aemter als überall bedingte Mittel zum Zweck gewähren in der Regel keine Standſchaft. Ausnahmen ſind Auszeichnungen, ſind Würden von dem Regenten ausgehend. (Baier. Verf. Tit. VI. §. 2. 3. 7. 12. Würtemberg §. 146. 197. Baden §. 36. 37.) Staatsdiener nehmen nur als beſteuerte Grundbeſitzer Theil an der Standſchaft; wobey aber die Regierung das Recht hat, den Urlaub zu ertheilen, oder zu verſagen. Nur im Großherzogthum Heſſen (Art. 55. 59.) gewährt auch der Staatsdienſt für ſich mit einem Gehalte von 1000 fl. und mehr die Wählbarkeit zur Standſchaft. — Die Staatsdiener als Staatsbürger ſind nur in Folge einer geſetzlichen Ausnahme nicht Bürger und Beyſaſſen irgend einer Gemeinde. (Würtemberg §. 62.) — Die Verfaſſungen enthalten für die Staatsdiener keine Ausnahme von den Staatslaſten; ob man gleich zu ſagen pflegt, daß bey Beſteurung der Staatsdiener die eine Hand wieder nimmt, was die andere gibt. — Die Penſions=Syſteme theilen nothwendig das Loos des Staatsdienſtes ſelbſt. Die Art ihrer Begründung lag von jeher im Ermeſſen der Staaten; die einſt

die Penſionen ohne Beyträge der Staatsdiener, jedoch im geringern Ausmaaß, beſtritten. Für alle Fälle garantieren ſie bey veränderten Einrichtungen die Penſionsbezüge nach dem Maaße wohlerworbener Rechte, theils aus den Staats-Einkünften theils aus den verhältnißmüſſigen Beyträgen der Staatsdiener ſelbſt.

Es iſt daher nicht zu verkennen, daß die ſtändiſchen Verfaſſungen auch für den Staatsdienſt weſentlich andere Verhältniſſe herbey führen. In den Ständeverſammlungen, wo die Mittel zum Zwecke von der Zuſtimmung und Willigung abhängen, findet derſelbe keine unmittelbare Vertretung; und bey Bewerbungen ſetzt die Concurrenz meiſtens den Staat gegen die Individuen in Vortheil. Die Alternativen ſind daher nicht ſchwer zu löſen. — Wenn nicht, was allerdings bey einigeu Fächern der Fall iſt, die Tüchtigkeit zum Amte für ſich entſcheidet; ſo ſind andere Fälle denkdar, wo unter gleich würdigen Bewerbern jene wieder den Vorzug erhalten, welche einen angemeſſenen Nahrungsſtand durch eigenen Beſitz garantiren können. Darum wird unter ſolchen Umſtänden wieder reiflicher als bisher erwogen werden müſſen, ob das zum höhern Staatsdienſte nothwendige Befähigungs-Capitel, in ſo fern der Staat dem Talente nicht ſelbſt dazu Vorſchub leiſten kann, nicht ſicherer und zweckmäſſiger vorerſt zur Erzielung ehrenvoller Selbſtſtändigkeit im Bürgerthum verwendet werden ſoll? —

Wie das aber auch beurtheilt werden mag; — in der ſtändiſchen Verfaſſung tritt der Staatsdiener als Bürger hinter den Grundeigenthümer zurück. Aber als Staatsdiener ſteht er nach der klaren Anſicht eines Patrioten „nicht mehr dem Volke ge„genüber: er tritt in deſſen Mitte. Jeder Anſtrich „von Gehäſſigkeit ſchwindet; ſeine ganze Bewegung „iſt erleichtert. Was er an perſönlicher Gewalt zu „verlieren ſcheint, das gewinnt er an Ergebenheit „und Anſehen." — Geſellt ſich durch das Bürgerthum zu jenem feſtern Character des Amtes auch das Selbſtgefühl der Unabhängigkeit, welches dem Richter, dem Oberbeamten und dem Rathe nie fehlen darf, und das von jeher im Grundeigenthume eine der lauterſten Quellen hatte; ſo gewinnt der Staatsdienſt eben ſo ſehr an Beſtand und an Perſönlichkeit, als der Staat durch den Zuwachs einer zahlreichen, kenntnißvollen und einſt als edelfeſt ausgezeichneten Claſſe von Bürgern an organiſcher Kraft. Aber eben in der nachrückenden Generation ſoll dieſer Uebergang zum Bürgerthum noch ſichtbarer werden.

Geſetzgebung, Organismus, Gemeindeweſen, Lokalverwaltung, Grundbeſitz, Erziehung und Unterricht; — das ſind die fernern Bedingungen, wovon die Verhältniſſe des Staatsdienſtes abhängen; — ſie ſind überhaupt die Grundlagen, welche das Gedeihen der Verfaſſung,

und — nach dem Sinne ihres weiſen Gebers — die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamm und zu edlen Früchten in der Pflege und in der Zeit ſichern.

Der überſchwengliche Reichthum an Geſetzen, womit in der neuern Zeit die civiliſirteſten Staaten heimgeſucht wurden, könnte allenfalls mit der Cryptogamie verglichen werden, welche nach dem Urtheile der Botaniker in der kalten Zone bereits zu zwanzig tauſend Arten und Abarten erwachſen iſt. — Als einmal der alte gediegene Leitfaden für fremde Begriffe, und die Selbſtſtändigkeit der Richter und Beamten für das univerſelle Controllſyſtem aufgegeben worden war; hatte die legislative Autonomie unbegränzten Spielraum. — Frankreich brachte es, wie wir leſen, in den jüngſten drey Decennien zu 16,000 Geſetz-Nummern, um ſich aus dem Elemente des ſouveränen Volks, aus der Anarchie wieder emporzurichten. Es iſt daher begreiflich, daß, die flüchtigſte Anſicht überzeugt davon, ein großer Theil dieſer Geſetze aus Ordonnanzen und Entſcheidungen über einzelne Fälle, Gegenſtände, und Familien beſteht. Auch in Teutſchland hatte das legislative Contagium weit um ſich gegriffen; auch da erſcheint das Geſetzweſen deſto mannigfaltiger, je mehr ein Staat ehemalige Territorien umfaßt. Aber auch in Teutſchland iſt bey weitem nicht alles Geſetz, was, gewiß nicht zum Heil der Verwaltung! in die Geſetzſamm-

lungen aufgenommen wurde. — Das Aufräumen und Ausmärzen gilt hier oft mehr, als das Sammeln und Schaffen. Das Mittel der Heilung, an ſich einfach, bedarf aber der Zeit, weil es umfaſſend und reif ſeyn muß. Ein großer Theil des Materials fällt in der Sichtung von ſich ſelbſt weg, weil er ſich nur mechaniſch, im Wege der Caſuiſtik, angehäuft hat; oder dem Beſſern geradezu widerſpricht. Nur, was ſich organiſch, mit dem Leben des Volkes, ausgebildet, und in ſeinem Bewußtſeyn erhalten hat, iſt der nähern Prüfung werth. Dieſe Prüfung, Schöpfung und Ordnung, immer eine große Aufgabe! bereitet die Regierung durch ausgezeichnete Geſchäftsmänner vor, wornach die Entwürfe zur Beruhigung Aller, in der Reihe der wichtigſten Intereſſen des Bürgerthums, als da ſind, Leben und Freyheit, Sicherheit und Eigenthum, durch die Berathung der Stände, und durch die Sanction des Monarchen ihre Vollendung, die Geſetzmäſſigkeit, erhalten. Aus klaren Geſetzbüchern im Straf- und Civilrecht, aus der prompten Gerichts- und Executionsordnung, aus einem einfachern und feſtern Verwaltungsſyſteme geht erſt im Perſonalſtand, im Material- und Zeitaufwande die bedeutendere Erleichterung hervor. Eine zweckmäſſige Trennung, nicht Zerſplitterung, der Competenzen erlaubt die Minderung der Inſtanzen; aber die dem hiſtoriſchen Beſtande der Inſtitutionen zu nahe tretende Abſcheidung und Abgliederung des Organismus, öfter revolutionären (mechaniſchen)

Urſprungs, hat hie und da wieder dem Mechanis-mus das Uebergewicht verſchafft. — Iſt nur einmal dem koſtſpieligſten Getriebe in der Maſchine, dem Berichten und Anfragen, dem Befehlen und Weiſen durch bleibende allgemeine Normen wieder ein Ziel geſetzt, haben ſich die Regierungen nur einmal darüber beſtimmt und factiſch ausgeſprochen, daß ihnen Handeln mehr als Schreiben, die Sache mehr als Numern gelten; dann verſchwindet das Regiment der Kleinen von ſelbſt, dann tritt die Fluth des Kanzleydienſtes in ihre Ufer zurück, und die höhere Dienſt-Individualität gewinnt wieder mehr Wirkungskreis und Werth. Der Berathung, wo ſie den Gegenſtänden gemäß iſt, gebührte von jeher eine größere Vollzähligkeit.

Wenn auch in den meiſten Staaten die Organiſationen der jüngſt verfloſſenen Periode nach Maaß des Aufwandes zum großen Zweck weder das Ganze noch die Theile, einige ausgenommen, befriedigten; ſo waren ſolche Erſcheinungen nichts deſto weniger troſtbringend für die vielbewegten Gemüther geworden. Die Erfahrung reifte; — und ihr zur Seite begegneten ſich Verdienſte, Wünſche, Bedürfniſſe und Abſichten öfter auf der Mittelſtraße.

Die natürlichſte Verwaltungsform ſcheint eine Pyramide zu ſeyn. In dieſem Typus erkennt man das Alter der Völker. Je breiter die Grndfeſte, deſto

dauernder und wohlfeiler ihr Bau. Unmittelbar und frey muß der Blick von der Grundfeſte zum Haupte, und vom Haupte zur Grundfeſte reichen; nur eine ſolche Stellung des Verwaltungsgebäudes iſt ſeiner Glieder und des Staates würdig. Das Princip der Arbeitstheilung, der Pflege, übt die Natur überall unten an den Wurzeln und Keimen. Hier iſt Vielheit Stärke, höher öfter Luxus der Wirthſchaft. Der Boden biethet tauſendfältige Mannigfaltigkeit, welche ſich nach oben wieder zur Einheit geſtaltet.

Selbſt in der Taktik ward die Erfahrung gemacht, daß kleinere Maſſen, durch ein verhältnißmäſſig zahlreiches Offiziercorps belebt, ungleich mehr wirken, als große ohne dieſen Organismus.

Die Elementar- oder Lokalverwaltung, aus dem Principe der Patrimonialherrſchaft hervorgegangen, iſt der Fundus instructus der Staatswirthſchaft, der erſte Bedarf, womit man ſogar Coloniſten auszuſtatten pflegt. Die Amtsgebiete ſind dieſe Colonien. — Der zweyte Moment, die Landes (Provinzial) verwaltung, deren Attribute im Territorialſyſteme, um das Conglomerat vorerſt mechaniſch zu binden, zahlreich ſeyn mußten, geſtattet, wie der dritte Moment, die Staatsverwaltung, im Nationalſtaate, bey ſtändiſcher Verfaſſung, erleichternde Formen.

Ein Boden, auf dem ſich die Bevölkerung der Städte und Flecken von jener der Weiler und Einöden, (der ſporadiſchen Bewohnung) ſo auf-

fallend unterſcheidet, — am Inn, an der Iller, an der Salzache, an den Quellen der Iſar, der Rezat, und des Mayns iſt das ungleich größere Verhältniß ſporadiſch, wie 4, wie 7 zu 1: — bedarf in den meiſten Zweigen einen ſehr ſpeziellen Typus der Lokalverwaltung. — Auch der neueſte Organismus, der des Rheinkreiſes, wo an ſich eiufachere Civilverhältniſſe beſtehen, hatte wieder darauf eingelenkt. Bey einer ſehr gedrängten Bevölkerung, 87,815 Familien auf etwa 104 □ M. Raum zählt der Rheinkreis 31 Friedensgerichte, 4 Bezirksgerichte, 12 Landcommiſſariate, 24 Rentämter (für Einregiſtrirung, Stempel und Domänengefälle) die Domänen-Inſpectoren, die Renovatoren und Hypotheckenbewahrer nicht mitbegriffen; — 140 Einnehmer der directen Steuern und Gemeindegefälle; und bey 400 königl. Dienſtindividuen für das Forſt-, Floß- und Holzweſen bey einem Forſtareal, das zu $\frac{2}{3}$ dem Aerar, und zu $\frac{1}{3}$ den Gemeinden und Privaten angehört. — Dieſe Beamten beziehen ihre Gehalte zum Theil vom Aerar, zum Theil aus den hiernach geregelten Kreis- und Gemeinde-Etats; aus den Beyſchlägen ꝛc. Nach dem Rheinkreiſe iſt für den Lokalbedarf der Verwaltung im Untermaynkreiſe zu 169 □ M. und 105,733 Familien am beßten vorgeſehen. Auch im Forſtweſen zählt dieſer Kreis bey 300 Individuen, während der große Iſarkreis zu 286 □ M. mit den weit entlegenen Salinenwaldungen bis nun kaum 150 königliche Forſtbedienſtete aufzuweiſen hat.

Was auch von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege erwartet, und was auch darüber beſchloſſen werden mag: — die Aufſtellung der Lokalbehörden ſoll nie den Forderungen zuwiderlaufen, welche aus der Volksmenge, im Gegenſatze zum Flächenraum des Bodens, aus der Zahl und Verfaſſung der Gemeinden, aus der Art der Wirthſchaft und der Gewerbe, aus Gränzverhältniſſen u. ſ. w. hervorgehen.

In Staaten, wo die Land- und Hauswirthſchaft, und nicht Manufacturen, Fabriken und Handel die Oberhand haben; wo ein großer Theil der Abgaben und Leiſtungen an den Staat, an die Dominien, in Naturalien beſteht, liegt für den Staatsaufwand in dieſen Verhältniſſen ein Grund mehr, den Verwaltungsorganism ſo viel möglich häuslich im ganzen Lande zu verbreiten. — Man ſagt, daß Baiern 600,000 Schäffel Getreid als Staatsrente beziehe; 400,000 Schäffel möchten den Dominien und Körperſchaften eingehen. So lange im Bauernſtande und in der Claſſe der Landwirthe mehr und mehr baar Geld mangelt; ſo lange Grundbeſiz und Grundrechte nicht aus einer hierauf fundirten Bank ihr Betriebscapital ziehen können: liegt dem Staat viel daran, im Beamtengehalt den Preis der Naturalien mit dem Werthe des Geldes mehr ins Gleichgewicht zu bringen. Um aber dieſe bereits in andern Ständeverſammlungen beſprochene Maaßregel, ohne

den beſoldeten Familien zu nahe zu treten, ausführen zu können; müſſen die Lokalverhältniſſe der hierin begriffenen Beſoldungsclaſſen zur freyen Wahl von Getreid, oder Geld im Getreidpreiſe, gehörig vorbereitet ſeyn. In der in dieſem Augenblicke erſchienenen königl. baieriſchen Verordnung, die äuſſere Forſtdienſt-Einrichtung betreffend, iſt das Princip des Lokalitätſtandes mit der Zweckmäſſigkeit des Geld- und Naturalien-Gehalts auf eine für den Staat und die Bedienſteten gleich vortheilhafte und billige Art in Uebereinſtimmung gebracht worden. — In den größern Städten, wo der Luxus der Gewerbsleute den Luxus der Staatsdiener ſo weit überflügelt hat, werden ſogar die erſten Lebensbedürfniſſe der Beſoldeten von ganz verſchiedenen Preisbedingungen geregelt und überbothen.

Ueber die Mittel, die Elementarverwaltung wieder den Land- und Volksbedürfniſſen anzupaſſen, wird kein Staat in Verlegenheit kommen. Sie vergrößern zuverläſſig den Staatsaufwand im Ganzen nicht; bringen aber hundertfältigen Erſatz. Wo die Unterthanen, die Gemeinden, die Verwendung dar Mittel zu Lokalanſtalten, zum Sichtbar zweckmäſſigen vor Augen haben, wo die Gabe unmittelbar und wohlthätig wieder auf ſie zurück wirkt; da iſt das Geben nicht ſchwer.

Die Selbſtſtändigkeit des Dienſtes hebt die Bey- und Unterordnung, Coordination und

Subordination, keineswegs auf. Sie gewährt nur die unbedingt nothwendige freye Bewegung im angewieſenen Wirkungskreiſe. Der tüchtige Beamte fragt nie, was er ſoll—: was er darf; dafür muß ihm eine feſte Richtſchnur werden, wenn die Maſchine unten und oben nicht ſchwanken ſoll. Wer den Muth hat, ein ſelbſtſtändiges Amt anzunehmen, dem darf er auch nicht fehlen, es zu vertreten. — Bey Rent- und Kaſſegeſchäften iſt die Zuordnung einer fortwährenden Controlle für jeden rechtlichen und klugen Mann ſogar beruhigend.

In der alten Wirthſchaftsregel der teutſchen Regierungen, in der periodiſch gegeneinander wirkenden Selbſtſtändigkeit des Staatsdienſtes, durch mobile Organe, durch Umritte, Inſpectionen, Commiſſionen ꝛc. ſcheint auch jetzt noch, ſelbſt rückſichtlich der Comptabililät ein erleichterndes, und minder koſtſpieliges Mittel der Controlle zu liegen.

In der Wahl, und in der Vertheilung der Talente hat die Regierung, mit Rückſicht auf die moraliſche Würdigkeit, den freyeſten Spielraum. Wie jedoch dem Staate Fortſchreiten; ſo iſt dem wiſſenſchaftlich gebildeten Staatsdiener jeden Grades Fortbildung in Wiſſenſchaft und Humanität unumgängliches Bedürfniß. Die Befriedigung desſelben bewahrt vor Orthodoxie und Mechanik, die eben den beſſern Organismus zuerſt aufreibt. — Die neuern Erfindungen, die Druckerey, die Lithographie, u. ſ. w. gewähren in zweckmäſ-

ſiger Anwendung neben dem ſtätig gleichen Geſchäfts-betriebe weſentliche Erleichterung.

Seit der Erfindung des Papiers und des Bücherdrucks; ſeit dem erweiterten Einwirken der Collegial-Majorität im Rathen und Würdigen, iſt es dem Geiſte ungleich ſchwerer geworden, ſich empor zu arbeiten, und weder im Materiale, noch in fremden Ideen unterzugehen. Große Staats- und Geſchäftsmänner erſchöpfen ſich öfter vor der Zeit im Uebermaaße der Anſtrengung. Der Staat büßt dadurch große Mittel ein. Dagegen hülft nur eines, was die Väter im Princip der Hausvaterſchaft, die geiſtigen, wie die materiellen Fonds zu bewahren, nie vernachläſſigten; die Nachbildung der Beamten. Man gebe ſolchen ausgezeichneten, gewöhnlich überladenen Geſchäftsmännern fähige, zureichend vorgebildete Individuen an die Seite, Organe, welche die zugewendete Flamme ſchnell zu faſſen vermögen; — und das heilige Feuer wird nicht erlöſchen. Der Glaube, Niemand ſey unerſätzlich; — die Mechanik belehrt uns ſogar eines Beſſern — hat wirklich unerſätzlichen Schaden verurſacht. Dadurch giengen Wahrheiten, Syſteme und Inſtitute unter, die erſt nach Jahrhunderten, nach zahlloſen Irrwegen, wieder neu entdeckt und geſchaffen werden mußten.

Siebenzig volle Lebensjahre als Bedingung zu einer ehrenvollen Retraite, möchten — bey un-

ſerm ſchnellen Leben — nur ſehr Wenigen noch etwas zu wünſchen übrig laſſen.

Der Rheinkreis, mit Baiern verbunden, zeigte vorläufig, daß Staatsdienſt und Bürgerthum auch in unſern Tagen wieder nebeneinander beſtehen könnten. In der Art der Theilnahme, welche dort die Gemeinden an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten erlangt hatten, fühlte die Regierung, ohne Abbruch für ihre Würde und Kraft, weſentliche Erleichterung und neue Hülfsmittel für die Geſetzgebung und den Staatshaushalt.

Es iſt zwar ſchon in der erſten Ständeverſammlung bemerkt worden, daß die Landräthe der Rheindepartements, zur Zeit der abſoluten Herrſchaft in Frankreich zu ihren finanziellen Zwecken hervorgerufen, ihr Daſeyn nicht den liberalen Ideen verdankten. Dennoch ward der Wunſch beynahe allgemein, auch in den ältern Kreiſen Baierns ein Inſtitut erſtehen zu ſehen, wovon der Landrath des Rheinkreiſes ein ſo würdiges und gemeinnütziges Beyſpiel ſeines veredelten Berufes aufgeſtellt hat. — Und ehe noch die zweyte Ständeverſammlung eintritt, ſieht ſich die baieriſche Nation, im liberalen Entwicklungsgange der Verfaſſung, durch die Huld ihres hochherzigen Monarchen auch dieſen Organismus zur Beförderung der ſtaatsbürgerlichen Wohlfahrt gegeben. „In der Abſicht — ſo be-

ginnt die Verordnung hierüber vom 1. Jän. 1822 — „die zerſtreuten Kenntniſſe und Erfahrungen über „die wichtigſten Elemente des ſtaatsbürgerlichen „Zuſtandes — aus der Mitte der Staatsbürger „ſelbſt zu ſchöpfen, und Unſerer Regierung da- „durch in ihren Anordnungen in Beziehung auf die- „ſelbe — mehr Sicherheit und Feſtigkeit zu ver- „ſchaffen“ haben Se. Majeſtät beſchloſſen, daß künftig in ſämmtlichen Kreiſen des Reichs ein Landrath beſtehen ſoll. — Aus den anſäſſigen und gewerbetreibenden Staatsbürgern, analog mit den ſtändiſchen Abgeordneten, gewählt, und von dem König ernannt, verſammelt ſich dieſer Landrath jährlich in jedem Kreiſe.

Der öffentliche Dienſt iſt es, der überhaupt, ſeine Organe mögen aus den Anſtellungen der Regierung, oder aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, ſie mögen in mittel- oder unmittelbaren Aufträgen, im ordentlichen oder auſſerordentlichen Dienſte handeln; durch die ſtändiſchen Verfaſſungen wieder allenthalben zum gebührenden Anſehen gelangen wird. Die Eintheilung in den ordentlichen und auſſerordentlichen Dienſt iſt bereits in mehrern Staatshandbüchern wieder ſichtbar geworden: aber in der zweyten Cathegorie ſteht eine ungleich größere Anzahl von Organen in Thätigkeit, als bisher da aufſchien. Wie ſich im Fortſchreiten der conſtitutionellen Legislatur und des Geſchäfts-Organismus der ordentliche Dienſt ver-

einfacht, wie dann zum Verwalten und Vollziehen neben dem Lokalorganismus gleichſam nur die Cadres der Behörden beſtehen; ſo erwächst dagegen für periodiſche und beſondere Geſchäfte aller Art die Rubrik des auſſerordentlichen und dennoch minder koſtſpieligen Dienſtes. Auch die Ständeverſammlungen, der Landrath, zu beſondern Zwecken niedergeſetzte und berufene Collegien und Functionärs, gehören dem auſſerordentlichen Dienſte des Staats und ſeiner Provinzen mit gleichen Vorzügen an. Dieſe Abtheilung iſt ſo alt, wie der Dienſt ſelbſt. Sie ward auf die ſtehenden Heere übergetragen, woraus das zweckmäſſige Beurlaubungs-Syſtem hervorgieng. — Aber eben dieſes Syſtem iſt bedingt, und nur möglich durch die Anſäſſigkeit und den Hausſtand der Familien, von welchen die Beurlaubten Glieder ſind; in ſofern die höhern Militärchargen durch das Inſtitut der Cautionen und durch andern Beſitz nicht eigenen Nahrungsſtand haben.

Zur Zeit des Friedens, und an der Seite dieſes Syſtems, ſteht hie und da bereits eine andere dem Kriegsdienſte, dem Familienleben und der Oekonomie zuſagende Maaßregel in Ausübung; indem Offiziere und Mannſchaft in dem Innern der Staaten vertheilt, den Organismus der Nationalgarden beleben und üben. Ruft ſie der Krieg wieder zu ihren Regimentern zurück; ſo rücken durch das Avancement in der Landwehr die tauglichen

Individuen in ihre Plätze vor. Organiſche Einrichtungeu der Art, welche eben zur Zeit der Ruhe und Pflege, Sache, Form und Anwendung in allen Ständen geläufig machen, und die uns nur durch auſſerordentliche Ereigniſſe entfremdet wurden, werden die ſtändiſchen Verfaſſungen auch im Civildienſte wieder allmählig zurückführen.

Das kann rückſichtlich des Ehrendienſtes, der in der neuern Zeit durch mißverſtandene Eiferſucht verdunkelt wurde, ebenfalls mit Grund erwartet werden. Die Standesherren, die Reichsräthe, die Abgeordneten der Kammern, die Landräthe, die Magiſtrate und Gemeindevorſtände aller Art, leiſten ihre wichtigen Functionen in dieſem Berufe, der bey edlern Menſchen ungleich mehr als Sold und Taglohn vermag. Ehrenämter haben bey allen Völkern ihren Werth und ihre Wirkung erprobt. In dem Land der großen Contraſte, in England, wo das Organlſche der Verwaltung und Sitte am längſten ſich erhalten; wo dem gegenüber das Mechaniſche der Künſte und Reichthümer am weiteſten um ſich gegriffen, wo der Staatshaushalt die ungemeſſenſten Sinecuren zu befriedigen hat; in England iſt es bisher nicht durch die bewaffnete Macht, nicht durch die unmittelbaren Staatsbehörden, nicht durch Polizeygarden; ſondern einzig nur durch den Ehrendienſt, vom Conſtable, Sheriff und Alderman bis zu den Mitgliedern des Parlaments und Geheimenraths hinauf, gelungen, das Volk

in ſeinen Bewegungen an jenem ſich immer tiefer ſpaltenden Abgrunde ſchützend vorüber zu leiten. — Ehre und Preis dem Verdienſte, je prunkloſer, je ferner vom Throne es unbemerkt wirkt. Das Ehrgefühl der Völker wächst mit ihrem Wohlſtande, und mit ihrer Civiliſation durch das Bürgerthum. Daraus geht, vom letzten Unterthan bis zum König hinauf, jene „progreſſive Hierarchie, ſein treues und ehrenvolles Gefolge hervor,“ nach welchem ſich das conſtitutionelle Frankreich bey ſeiner unorganiſchen Gemeindeverfaſſung ſehnt. Das Ehrgefühl der Völker hat weiſen und geliebten Regenten nie gefehlt; und es koſtet ſo wenig, durch zweckmäſſige Würden und Auszeichnungen das ehrliebende Gemüth munter und willig zu erhalten.

Ob Anſichten der Art unanwendbar auf unſer gereiftes Zeitalter; ob ſolche Inſtitute morſche Trümmer eines umgeſtürzten Baues, oder erprobte Hülfsmittel für alle Zeiten ſind; — das ſtellen wir getroſt einer höhern Entſcheidung anheim. Es iſt eine oft geſagte Wahrheit, daß, wo Natur und und Erfahrung den Organismus ſo verſtändlich an- und ausſprechen, die Phantaſie da nicht nach Originalität ſtreben dürfte. Darum iſt aber auch von einer ſolchen Organiſation, die mit Benützung des Neuen zu ältern Inſtitutionen zurückführt, eine Demoraliſirung des Volkes nicht zu befürchten.

Die Evidenzhaltung des Staatsaufwands iſt eine der erſten Bedingungen der ſtändiſchen Verfaſſungen. Aber ſo wenig ihre Gewähr ſelbſt das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen hindert; ſo wenig kann auch das Budget, ehe durch vollen Erſatz für aufzuhebende Attribute eine beſſere Zukunft geſichert, und der Organismus vollendet iſt, als feſtſtehend angeſehen werden. Ohnehin verräth dasſelbe, erſt auf teutſchem Boden verpflanzt, noch hie und da ſeine fremde Herkunft; und der Erfolg wird lehren, ob die einheimiſchen Inſtitutionen mehr nach ihm umgebildet, oder ob es denſelben angepaßt werden ſoll.

Von der Erfahrung hängt es auch ab, ob und in wie fern das Abſchließen der Aufwand-Etats gegeneinander dem ſich allenthalben durchkreuzenden Verwaltungsorganismus zuſagt. — Da im Staatshaushalte der Grundſatz feſt ſteht, die Einnahmen nach den nothwendigen Ausgaben zu richten: ſo findet das Sach- und Zeitgemäſſe hierin ſeine Haltung.

Die Gemeinden ſind die Grundlagen des Staatsvereins, ſagt die Würtembergiſche Verfaſſungsuckunde (§. 62.) — Durch die Wiederbelebung und Entwicklung der Gemeindekörper werden Provinzen im Innern der Staaten erobert. Man pflegt ſie nach dem topographiſchen Character in Städte und Flecken- und in Rural- oder Landgemein-

den einzutheilen. Aber ihr genuiner Character iſt ungleich mannigfaltiger; ſo verſchieden, wie die gemeinnützigen Mittel und Zwecke der größern und kleinern Vereine, woraus die Staaten hervorgehen.

Auf welcher Stufe der Ohnmacht und der Hülfloſigkeit ſtünden wir nicht ohne die Providentia Majornm, welche in dieſen Körperſchaften, als in den erſten Fideicommiſſen der Staaten, ruhen; und zu deren Wiedererweckung uns zwey in der Vor- und Urzeit nicht gekannte Mächte zur Seite ſtehen: die perſönliche Freyheit Aller (das Bürgerthum); und das Chriſtenthum?

In näherer Hinſicht auf das Königreich Baiern, das dermalen auf einem Flächenraum von nicht vollen 1400 □ Meilen 789,191 Familien zählt, wird der Character ſeiner Grundkräfte und ſeines Staatshaushalts durch das Reſultat, daß in den acht Kreiſen nur ein und achtzig Städte und Flecken zu 500 und mehr Familien, mit einer Geſammt-Bevölkerung von 114,841 Familien beſtehen, wo hingegen 674,350 Familien den Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit angehören, ſehr kennbar bezeichnet.

Noch genauer kann dieſer Character des Gemeindeweſens aus dem Beſtande jener beyden Bevölkerungs-Claſſen in den einzelnen Kreiſen, (Geſezblatt vom J. 1818 S. 635 — 644) beurtheilt werden; wozu folgende Ueberſicht dienen mag:

Kreis.	Städte und Märkte mit 500 und mehr Familien.		Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.
	Zahl.	Familien.	Familienzahl.
Iſarkreis.	1 (München ohne Vorſtädte.)	10,758	92,382
	6 St. u. M.	5,904	
	7	16,663	
Oberdonaukreis.	13	17,626	93,500
Unterdonaukreis.	3	4,248	72,909
Regenkreis.	7	11,860	67,562
Rezatkreis.	17	27,915	87,494
Obermaynkreis.	11	13,776	89,708
Untermaynkreis.	11	12,083	93,650
Rheinkreis.	12	10,670	77,145

Kein repräſentativer Staat in Teutſchland zeigt dieſes eigenthümliche Verhältniß.

Wir haben im Eingange zu dieſen Bemerkungen auf den urſprünglichen Kern einer jeden Körperſchaft, auf das eigenthümliche Lebeusprincip der Gemeinden hingewieſen. Dieſer Lebensfunke iſt es, der die einſamen Waldhäuſer am böhmiſchen Gebirge, wie die großen Magiſtraturen am Lech, an der Donau und Pegniz hervorrief; und bey deſſen Wiederanfachen das: Ut fiat, nec noceat regiminis esto! ſeine Wirkung nicht verfehlen dürfte. — Die leiſe Nachhülfe, mehr aber noch das Wegräumen der Hinderniſſe iſt jeder organiſchen Entwicklung das erſprießlichſte.

Der Menſch iſt der Zögling ſeines Bodens, ſeiner elementariſchen und cosmiſchen Umgebung. Seine Anlagen, ſein Bedarf, ſein Erwerb ſind ſo verſchieden, wie der Boden ſelbſt; ſo verſchieden, wie in der Urbildung der Gemeinden Ackermaaß, Fruchtmaaß und Hoffuß. Nicht die Zahl der Familien allein, auch das Lebensprincip der Gemeinden entſcheidet über den Werth der Grundkräfte des Staats. Flecken von einigen hundert Familien im Gebirge, in den Gauen und Thälern der Landwirthſchaft, der Viehzucht, ſind begreiflich. ſelten. Und wo ſich ſolche, oder vielmehr Ueberreſte davon finden; da wurden ſie vom alten Handelszuge, vom Bergbau, und andern Ereigniſſen hervorgebracht. Und dennoch bewahrt eine Gemeinde von 200 Familien, lediglich bey Viehzucht und Landwirthſchaft, an Grund- und Betriebscapital und an organiſcher Kraft einen größern und dauerndern Werth, als anderwärts 400 — 500 Familien, deren Haupterwerb Manufakturen, Fabricken und Weinbau ſind. Das ſey aber nur vergleichungsweiſe geſagt.

Die in ihren Anfängen und Intereſſen ſo verſchiedenen Landgemeinden haben ſich zu keiner Zeit conſolidirt; ſelbſt die wohlgemeynte Maaßregel bey Bildung der großen Landgerichte, Diſtricte des Ackerbau's mit Diſtricten der Viehzucht Behufs der Kriegsbedürfniſſe in ein Amt zu vereinigen, mißlang vielfältig, auch ſchon durch die Zweyheit des amtlichen Totalbegriffs. In den mechaniſch zuſammen gefügten Gemeinden ſelbſt erſtarb der Gemein-

ſinn und die lokale Thätigkeit, — Mißtrauen, Zwiſtigkeiten und Selbſtſucht traten an ihre Stelle — Auch in den ältern Verfaſſungen war dieſer bedeutende Unterſchied der Grundkräfte wohl vorgeſehen. Wo der Bauernſtand nicht unmittelbar Standſchaft hatte, da hielten die Gutsherren mit den Prälaten ꝛc. gegen die Bürgerſchaften und Innungen das Gleichgewicht. Aus dieſem Grunde behaupten die verfallenen Burgflecken Englands bis dieſen Augenblick ihre Wahlrechte zum Parlamente gegen die mechaniſche Uebermacht der Fabrickſtädte; und die Regierung zögert, eine Kataſtrophe herbeyzuführen, welche dem beweglichen Vermögen vollends das Regiment über das Unbewegliche einräumen ſoll.

Dem Municipalweſen konnten ſich die teutſchen Gemeinden eben ſo wenig aneignen. — Die Römer glaubten, damit den unterjochten Völkern einigen Erſatz biethen zu können. Die Municipalitäten Frankreichs waren nur während der Revolution zweckgemäß. — Wo dieſes Syſtem vorübergehend in Teutſchland galt, da gewährten die Gemeinden ein trauriges Bild von Paſſivität.

Die Repräſentation allein beſchwichtiget indeſſen die Völker nicht; denn hier iſt nur ein das Beſondere mit dem Allgemeinen vermittelndes Glied einer langen Kette von Anlagen, Kräften, Bedürfniſſen und Eigenthümlichkeiten. Dieſe innern, ihr Wohl näher berührenden Angelegenheiten verfolgen ſie in ihren Gemeinden, in eigenthüm-

lichen und mannigfaltigen Richtungen des Lokalle-
bens; und hier iſt es, in Baiern, eben der mit allen
dieſen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen verwandte
Landrath eiues jeden Kreiſes, den die Weis-
heit der Regierung Behufs ihrer Anordnungen für
das Beſondere und Allgemeine berufen hat.

Ohne einander zu beeintächtigen, vielmehr mit
gegenſeitigem Wohlwollen folgen die Gemeinden des
Staats auf dieſer geräumigen Bahn ihrer natürli-
chen Beſtimmung. — Der Reſidenzſtadt gebührt
es, vor allem eine der geliebten Dynaſtie und der
Nation würdige königliche Pfalz zu beſitzen;
ihr, die Schöpfungen der höhern Architektur, die
plaſtiſchen Denkmäler der griechiſchen Vorwelt, die
neuern Erzeugungen der bildenden Künſte, die voll-
ſtändigſte Bildergallerie, eine Centralbibliothek, eine
Akademie der Wiſſenſchaften mit ihren Attributen ꝛc.
zu zeigen und zu bewahren. Der Hauptſtadt eines
Reiches geziemt es, Einheimiſchen und Frem-
den die höhern Genüſſe des Irdiſchen durch den
Zauber der Muſik, und durch die Trefflichkeit und
Pracht des Schauſpiels zu gewähren. Der volk-
und genußreichern Hauptſtadt, dem größten Korn-
markte eines ackerbauenden Staates kömmt es zu,
der Maſſe des Verkehrs und ihres Bedarfs ange-
meſſene Getreidhallen, Schlachthäuſer und Viktua-
lienmärkte herzuſtellen.

Aber landwirthſchaftliche Vereine, Ver-
eine für das Stilleben, für Kunſt und Induſtrie ge-

deihen nur auf verwandtem Boden, unter altbefreundeten Verhältniſſen, unter zarter organiſcher Pflege. — Wo ſich dieſe Elemente nicht zuſammenfinden: — da bleibt es, mögen die reglementariſchen und pecuniären Mittel noch ſo reichlich geſpendet werden: — immer problematiſch, ob ſie anderwärts nicht beſſer fruchten würden. München kann immerhin ſeine Oktober-Feſte zweckmäßig feyern, Wettrennen und Kunſt-Ausſtellungen halten; auch manches landwirthſchaftliche Schauſtück durch Prämien herbeylocken; — die wahren Feſte der Landwirthſchaft ſind aber ferner; ſie ſind für die Viehzucht auf den urlängſt vom Volke ſelbſt gewählten Märkten, und an den Quellen der Leiznach, der Mangfall, der Amber, der Iller, an der Altmühl, im Itz und Baunachgrunde ꝛc. — für den Ackerbau; in den Gefilden der Donau, der Iller, des Untermayns ꝛc., für den Garten Obſt und Weinbau, um Nürnberg, Bamberg, Würzburg und am Rhein.

Das heimiſche Leben der häuslichen Induſtrie, und des politechniſchen Gemeinweſens, mannigfaltig und kunſtreich in ſtiller Selbſtpflege und Erzeugung, erſtreckt ſich vom ſüdweſtlichen Gebirge, wo die Alpenmädchen die Stickerey der Schweitzer-Mouſſeline und das zarte Strohgeflechte liefern, in zunehmender Breite durch den Oberdonau-, Rezat- und Regenkreis nach Nordoſten, von Paſſau her durch den baieriſchen Wald einen Nebenzweig des emſigſten Gewerbes aufnehmend, über das

Fichtelgebirge, von wo es ſich dann mit der ſächſiſchen und böhmiſchen Kunſtthätigkeit innig verbindet. Memmingen, Augsburg, Schwabach, Fürth, Nürnberg, Bamberg, Wunſiedel, Hof u. ſ. w. erglänzen als Geſtirne verſchiedenen Rangs aus dem wilden Lichte dieſer Milchſtraſſe.

Regensburg iſt, wie wir hören, als Heimath der teutſchen Botaniker und Naturforſcher aus dem eigenthümlichen Anlaß der Wiſſenſchaft ſelbſt hervorgegangen.

Auf dem Boden und im Volke Baierns gedeihen Künſte und Wiſſenſchaft wohl in jedem Fache, wenn ihnen das eigenthümliche Clima gegönnt wird. Trieb und Mittel der Fortbildung, aus einer Zeit höherer Thatkraft in den Gemeinden bewahrt, ſtreben überall zum erneuerten Wirken hervor.

In Teutſchland repräſentirt noch keine Hauptſtadt das Land, oder das Reich (wie London und Paris) — ein Vorzug mehr für unſer Bürgerthum! Auch in Baiern behaupten Beſitz und Wohlhabenheit ein viel beglückenderes Gleichmaaß. Wir haben keine Landeigenthümer von Millionen Einkünften, keine Brauer, die jährlich 400,000 Pfund Sterling Taxen bezahlen, keine Maſchiuen-Städte, die ſich ihrer Bevölkerung zu entledigen ſuchen. — Dafür haben wir freye und erbſäſſige Bauern, und keine Pächter; unſere 5000 Brauſtätten verkehren und nähren überall im Lande; nicht der fünfte, erſt

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

der einhundert dreyßigſte Menſch bedarf bey uns Allmoſen; wir haben nicht nöthig, die durch den Mißbrauch der Mechanik verdrängte Menſchheit wieder vor dem Pflug zu ſpannen; und Ludditen und Radicalreformer bedrohen weder unſere Häuſer, noch unſere Gemeindeverſammlungen.

Die Entwicklung der Kraft erheiſcht überall Sonderung, erſt die reife Frucht wird Gemeingut zum Zwecke Aller. Auch die Talente und Tugenden, werden lokal und provinziell gepflegt, durch die Kreiſe des Gemeinweſens fortrückend ſtets ihren Platz finden.

Wo ſich das Volk im Gemeindeleben ſo ſeiner Heimath und ſeiner Beſtimmung zurückgegeben fühlt; da wird es ſich auch wieder mehr mit Verbeſſerung ſeines ökonomiſchen als des politiſchen Zuſtandes beſchäftigen.

Auch für Staaten iſt das Erhalten oft ſchwerer, als das Erwerben. Im Alterthume konnte man ſich der neuen Provinzen nur durch zahlreiche Coloniſationen verſichern. In unſern Tagen, auf einer höhern Stufe der Civiliſation, bedarf es mehr nicht, als einiger ämtlicher Organe, um neue Gebietstheile dem Mutterſtaate anzufügen. Begegnet hiebey das Vertrauen der Regierung dem Vertrauen der Unterthanen des neuen Antheils auch nur auf halbem Wege; ſo wird die Vereinigung deſto dauerhafter, und für beyde Theile deſto gemeinnü-

tziger. Die zweckmäßige Beſtellung und Einrichtung der Lokalverwaltung hängt vorzüglich davon ab; denn ſie hat den Zweck, die große Maſſe des Staatskörpers in allen Theilen organiſch zu durchdringen, und in ihrem Geiſte zu beleben.

In dieſem Organismus der äuſſern Verwaltung ſind die Landgrichte und Pfarreyen wohl die wichtigſten Glieder. — Viele heutige Pfarreyen waren einſt Filiale: die ſteigende Bevölkerung und Cultur erhoben ſie zu ſelbſtſtändigen Sprengeln. Es würde eine ſehr niederſchlagende Erſcheinung ſeyn, wenn ſie wieder in die Claſſe der Filiale zurückgeſetzt werden ſollten. Eines der hiebey denkbaren Motive, der Mangel an tauglichen Individuen, waltet bey den weltlichen Aemtern nicht vor.

Im Rheinkreiſe treffen im Durchſchnitte auf ein Gericht erſter Inſtanz 2510 Famil. und $3\frac{1}{3}$ □ M. Flächenraum. Der Untermaynkreis mit etwa 169 □ M. und 105,733 Fam. zählt 47 Landgerichte, mit den Stadtgerichten zu Würzburg und Aſchaffenburg, und 15 Herrſchaftsgerichte; und es treffen ſohin, mit Ausnahme der Stadt Würzburg, auf ein Stadt-, Land- oder Herrſchaftsgericht uicht volle 3 □ M. und nicht volle 1668 Famil. Einzelne Gerichtsſprengel dieſer nahrhaften Provinz enthalten allerdings eine Bevölkerung von 4000 — 5000 Familien; indeſſen haben dort nur vier Gerichtsbezirke einen gröſſern Umfang, nämlich von 5 bis 9 □ M. — Dagegen zählen dermalen der Iſarkreis auf 286 □

M. (ohne das Stadtgericht München), nur 27 Landgerichte; der Unterdonaukreis (ohne Paſſau) auf etwa 155 □ M. nur 19; der Regenkreis (ohne Regensburg) auf 165 □ M. nur 21 u. ſ. w. Es treffen ſohin im erſten Kreiſe im Durchſchnitte auf 1 Landgericht 10½ □ M. mit 3510 Famil. und in die beyden letztern 8 □ M. mit 3537 — 3952 Familien. Allein, im Einzelnen beſteht noch eine gröſſere Anzahl ſolcher Landgerichte im Iſar-, Ober- und Unter-Donau- und Regenkreiſe auf 12 — 17 □ Meilen mit 4000 — 6000 Familien; während nur einige Gemeinden zu 1000 — 2000 Familien, mit den groſſen Amtsbezirken durch dieſelben Eigenthümlichkeiten des Bodens, und durch die Landwirthſchaft in den Wohnſitzen ſehr vereinzelnt, ſich eines eigenen Amtes zu erfreuen haben. — Die Patrimonialgerichte gleichen bey ihrer beſchränkten Competenz das Mißverhältniß nicht aus.

In den ſechs ältern Kreiſen von Baiern dürfte nach Maaßgabe der obenbemerkten Lokalverhältniſſe eine Bevölkerung von 5000 bis 10,000 Menſchen — in der Regel — für ein Untergericht ſelbſt dann noch angemeſſen ſeyn, wenn auch für die eine oder andere Function der heutigen Landgerichte eine andere Einrichtung ſtatt haben würde. In Beziehung auf gröſſere Städte ward ſchon vor geraumer Zeit, und mit vollem Berufe, die Frage aufgeworfen, ob nicht anſtatt zahlreicher Collegien erſter Inſtanz, die Aufſtellung mehrerer Gerichte nach den Bezirken zweckmäſſiger ſeyn möchte?

Welche Scheidung der Aemter und Competenzen, welche Formen in den ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen der Rechtspflege auch angenommen werden ſollen; — wir berufen uns deßfalls auf die jüngſthin erſchienene gehaltreiche „Entwicklung der Grundſätze zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in conſtitutionellen Monarchien ꝛc.“ vom Hrn. A. Kurz, k. b. Regierungsrathe und Abgeordneten des Rheinkreiſes zur zweyten Kammer — die nächſte Beſtimmung der Untergerichte wird ſtets den täglichen Verhältniſſen der Bürger und Landleute in Beziehung auf Beſitz, Erwerb, Verkehr und Sicherung perſönlicher Angelegenheiten gewidmet ſeyn; das Richteramt ſohin für die Streitigkeiten der Erbfolge, über Kauf, Tauſch und Pfandſchaft, in Ehrenſachen u. ſ. w., auch zur nächſten Verfolgung der Verbrecher competent bleiben. — Selbſt das Debitweſen im gröſſern Umfange dürfte nicht entzogen werden, ſobald durch die Specialität der Hypothekenordnung die Liquidität und Priorität keinen beſondern Schwierigkeiten mehr unterliegen. Als Vermittlern ſtünde den Untergerichten die Competenz ohnehin über jeden Werthsbetrag zu. Der bey dem Volke in Achtung und Vertrauen ſtehende Name Landgericht dürfte dem Richteamt erſter Inſtanz für alle Fälle erhalten werden. — Auch in Frankreich ſucht man den Friedensgerichten eine würdigere Stellung zu geben.

Für Rechtsverhältniſſe von beſonderer Wichtigkeit; für die der Privilegirten, für Mercantil- und

Wechſelgegenſtände und als Criminalbehörden würden die Bezirksgerichte eintreten.

Die Trennung der willkürlichen Gerichtsbarkeit von den Stadt- und Landgerichten iſt mit Hindeutung auf das Inſtitut der Notäre im Rheinkreiſe wiederholt angeregt worden. — Da das Hypothekenamt vorzüglich lokal, mit dem des Notariats für die willkührliche Gerichtsbarkeit, ohne Zweifel, wohl vereinbarlich wäre; ſo dürfte die Aufſtellung ſolcher Aemter und die Umwandlung der Patrimonialgerichte in Hypotheken und Notariatsbehörden, in verhältnißmäßiger Anzahl ausführbar, und ein zweckmäſſiges Mittel ſeyn, mit Befriedigung aller Intereſſen die ſtreitige Gerichtsbarkeit wieder in den unmittelbaren königl. Behörden zu conſolidiren.

Die Verwaltungs-Competenzen der Gemeinden und Körperſchaften machen eine gröſſere Normalzahl von königlichen Lokalbehörden auf dem Lande nicht wohl entbehrlich. Die Geſchäfte ſind es an und für ſich oft weniger, welche die Lokalbehörden in Anſpruch nehmen, als vielmehr die neuen Verhältniſſe, und der Wechſel der Menſchen, mit welchen man ſie zu behandeln hat. Als die Zahl der Pfleg- und Landgerichte noch ungleich ſtärker war, hatten ſie ſich mit der Verwaltung des Cultus, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts nicht mehr als jetzt zu befaſſen.

Eine vorläufige Berechnung bey der erſten Stände-Verſammlung zeigt durch die Trennung der richterlichen und verwaltenden Functionen, mit Einführung

der öffentlichen Rechtspflege ꝛc. eine bedeutende Koſtenerſparung. — Dieſe Berechnung würde bey zweckmäſſiger Vermehrung der Untergerichte allerdings einige Modification erleiden. Allein weder Regierung noch Stände dürften ſich bey Ausführung anerkannt nützlicher Maaßregeln zunächſt vom pecuniären Calcül beſtimmen laſſen. Die Ueberzeugung iſt ziemlich allgemein, daß bey kleinen und daher bey beſſer cultivirten Amtsgebieten dem Aerar und dem Unterthan an Gängen, Reiſen und Zeitaufwand unmittelbar viel erſpart; überdieß aber eine merkbare Erhöhung der Einnahme an den directen und indirecten Auflagen bewirkt werden würde.

Der dermalige, vom Staate beſoldete Perſonalſtand der Landgerichte ꝛc. würde keine weſentliche Vermehrung bedürfen; auch angenommen, daß für jedes kleinere Landgericht, bis 6000 Menſchen einſchlüſſig, ein Landrichter und ein Aktuar, für gröſſere aber auch ein Adjunct mit in Anſatz gebracht würden. Exponirte Aſſeſſoren und Actuare möchten früher oder ſpäter wieder auf die alten Mißververhältniſſe zurückführen, und daher weder der Regierung noch den Gemeinden zuſagen. Die Selbſtſtändigkeit der Lokalbeamten iſt es eben, die für den Dienſt, für das Gemeinde- und Familienwohl, beſonders an der Seite der Inſtitutionen der ſtändiſchen Verfaſſung, ungleich mehr Sorgfalt und reele Förderung verbürgt.

Man hat ferner vorgeſchlagen, die Aerarial-Gebäude der Landgerichte ꝛc. zu verkaufen, um

ihrer Innehaltung los zu werden. — Im Rheinkreiſe haben die Friedensgerichte allerdings auch nur Miethlokalitäten. Allein, eben das befremdete uns; indem wir dieſe Behörden dort öfter in lärmenden Wirthshäuſern oder in abgelegenen Gaſſen und Hintergebäuden antraffen. — Die Amtsgebäude dienen eben ſowohl zur Würde der Regierung, als zur Sicherung der Regiſtraturen. Wenn man einmal Millionen fürs Schreiben bezahlt hat; ſo können einige Tauſende für die Bewahrung der Papiere nicht angeſehen werden. Der teutſche Bürger und Landmann iſt auch allenthalben gewohnt, das Amthaus im ſtattlichen Zuſtande, und auf dem beſten Platze des Orts zu erblicken. Jede Gemeinde thut ſich darauf etwas zu gutem. In Baiern ſtehen noch viele Amtsgebäude theils zur augenblicklichen Verfügung der Regierung, theils zur billigen Rücklöſung, im Falle ſie wieder ihre urſprügliche Beſtimmung erhielten. Für ihre Innehaltung könnte ſich mit den Gemeinden leicht verſtanden werden; wenn es nicht vorgezogen würde, durch die bedingte Ueberlaſſung aller Lokalamtsgebäude an die Gemeinden den Staat von einer groſſen Baulaſt zu entledigen.

Einige Gemeinden, die ſonſt Aemter in ihrer Mitte hatten, ſind allerdings ſeit länger der obrigkeitlichen Aufſicht ſo entwöhnt worden, daß ſie kein Amt mehr in ihre Nähe wünſchen. Doch, dieſe Fälle wären Ausnahmen, wie vielleicht Ein- und Rückwirkungen von andern Seiten. Selbſt die

Vorſtände der dermaligen groſſen Gerichttsſprengel würden ſich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß die Regierung in ſolchen Fällen den Willen und die Mittel habe, im Wege der Entſchädigung und Beförderung jeden gegründeten Anſpruch zu befriedigen.

Was wir uns rückſichtlich der Vermehrung der Landgerichte ꝛc. zu bemerken erlaubten, möchte auch vollkommen in Beziehung auf die allgemeinen Rentämter gelten. Schon aus der gleichen geographiſchen Eintheilung der beyden Amtscathegorien, in deren Händen vorzüglich das Wohl und Weh der Unterthanen liegt, gehen die weſentlichſten Verwaltungsbehelfe hervor. — Die primitiven Einrichtungen dieſer Aemter, die Liquidation der Staatsdominicalrenten, die Wiederauffindung der hiezu nöthigen Materialien ꝛc. erfordern neben klarer Ueberſicht von dem dermaligen Zuſtande des Gebiets auch Kenntniſſe von den ältern Verfaſſungen, Rechten und Verwaltnngsarten. Arbeiten von ſolcher Wichtigkeit gelangen ſelbſt bey mäſſigen Amtsbezirken nur durch die unmittelbare Geſchäftskunde der Beamten eher zu einem höhern Grade von Vollſtändigkeit und Gründlichkeit. Durch dieſe und mittelſt einer Erleichterung in der Perception, welche ebenfalls ſchon bey der erſten Ständeverſammlung in Antrag gebracht wurde, werden ſich die allgemeinen Rentämter deſto eher im Stande ſehen, ihre ſtaatsrechtliche und ſtaatswirthſchaftliche Beſtimmung im ganzen Umfange erfüllen zu können. Die Syſteme der Abgaben unterliegen noch allent-

halben Veränderungen und die Zeit, da die Staats-renten insgeſammt in Geld, in ſtändiger Art, und ohne Stockung einflieſſen, ſcheint entfernter, als je zu ſeyn.

Ueber den Stand der Advokaten wurden Aeuſſerungen vernommen, welche eine gründliche und unbefangene Würdigung der hierauf ſo mächtig einwirkenden Verhältniſſe nicht immer zur Seite haben. — Jeder Fluß, deſſen Richtung verſchoben, deſſen Uferwerk verfallen, deſſen Rinnſal mit Schutt gefüllt iſt, tritt nachtheilbringend aus ſeinem Bette, und ergießt ſich regellos. — In dem Maaße, wie das Civilrecht und die Gerichtsordnung reine Bahn und an Feſtigkeit gewinnen, werden auch die Advokaten, wie ihre Partheyen und Richter wieder einlenken.

Das bey Obergerichten unentbehrliche Inſtitut der Advokaten iſt jedoch unſern Landgerichten und Gemeinden urſprünglich und bis auf die jüngſten dreyßig Jahre fremd geweſen. Hier wirkte es ſeiner formellen und materiellen Natur gemäß auf das Einheimiſche meiſtens ſpaltend und mißgünſtig ein. „Der Landrichter ſoll ſeinen Untergebenen berathend, „vermittelnd, entſcheidend wieder ſo nahe als mög„lich gerükt werden.“ In vielen Fällen iſt jedoch den in der Geſetzkunde, in Schrift und Vortrag wenig erfahrnen Landleuten und Gemeinden eine Claſſe von Geſchäftsmännern unentbehrlich, welche

unter dem Namen Fürſprecher ſchon in ſehr alten Rechtsverhandlungen, und im Rechtsbuche Ludwig's des Baiern bemerkbar ſind. Darum dürfte ſich das Inſtitut der Procuratoren auf dem Lande an den Platz der Advokaten zur Wiederherſtellung unter zweckmäſſigen Formen empfehlen. Die wiſſenſchaftliche und moraliſche Befähigung der Procuratoren ſollte jener der Advokaten gleich, die Anſtellung der erſtern aber durch Anſäſſigkeit in einer Gemeinde, durch einen Grundbeſitz, der auf ein Steuerſimplum wenigſtens 3 fl. reicht, bedingt werden. In Streitsgegenſtänden dürfte ihre Function bey Nichtprivilegirten auf das Landgericht, bey Privilegirten aber auf das Bezirksgericht, überhaupt anf die erſte Inſtanz beſchränkt ſeyn. Uebrigens ſtünde dieſen Anwälten als Staatsbürgern und wirklichen Gemeindegliedern jeder Wirkungskreis offen, welcher ihnen vom Staate, von Gemeinden und Privaten anvertraut werden würde.

Unſere Kreis- und Provinzialregierungen haben zuverläſſig die zweckmäſſigſte und wirkſamſte Stellung; inſofern ſie in ihrem geographiſchen Umfange die möglich vollſtändigſten Verwaltungsbehörden bilden. Auch die Rechenſchaftspflege und die techniſchen Attribute ſcheinen vorzüglich an der Seite der Kreisregierungen ihre nähere Beſtimmung zu finden. Sie ſind nahe genug und hoch genug, um die Elemente der Lokalverwaltungen, die

Bedürfniſſe, Eigenheiten und Hülfsmittel der Provinz zunächſt prüfen, Erfahrungen benützen, Conflicte löſen, Mängel ſchnell beſeitigen, um das Gute allenthalben ermuntern und ſchützen zu können.

Als Ausnahme von der Regel erreichen einige Verwaltungszweige z. B. das Zoll-, Münz-, Poſt-, Lottoweſen ꝛc. nur durch die Centraliſirung ihre Zwecke. Je weniger hiebey Privatrechte und Lokalverhältniſſe berührt werden, deſto beruhigter können die Provinzialverwaltungen jenen Behörden gegenüber ſtehen. Die vielſeitige, und über ſo vieles entſcheidende Beſtimmung einer Kreisregierung, als oberſter Ring des Lokalorganismus, nimmt einen eben ſo vollſtändigen als ausgewählten Perſonalſtand in Anſpruch. In den Regierungen iſt der Scheidepunkt des Materiellen und der Principien, hier geſtalten ſich die Gegenſtände aller Art und Verzweigung nach unten zur Vielheit, nach oben zur Einheit. Es mag dem eifrigen und treuen Rath, der ſeine Kräfte dem Vaterlande widmet, auch gegönnt ſeyn, das ins Leben treten zu ſehen, was er im Bureau oder Collegium nach beſter Ueberzeugung auszuführen bemüht iſt. Die eigene Anſchauung des Erfolgs, das geſunde ungeſchminkte Urtheil des Landmanns hierüber wird für den unbefangenen Geſchäftsmann lehrreicher und beruhigender ſeyn, als halblaute und mangelhafte Berichte, die das Wahre oft zu ſpät errathen laſſen. Durch die Vervollſtändigung der Provinzialregierun-

gen, und der obern Gerichtshöfe wird zugleich den Provinzialſtädten aufgeholfen, und der Hausſtand vieler Staatsdiener erleichtert.

Der Provinzialgeiſt, nur unter mechaniſchem Drucke verſtummend, und um ſo weniger zu fürchten, je lauter er ſich ausſpricht; iſt gemeiniglich von guter Abkunft, und wohl werth, daß man ſich mit ſeiner Genealogie vertraut mache. Auf dieſem Wege kann er am ſicherſten und nützlichſten gelenkt werden. Die teutſchen Regenten wußten dieſe edle Regung der Völkerſchaften (das Inſtitut der Landräthe iſt davon ein neuer Beweis) von jeher zu allem Großen und zu den herrlichſten Denkmälern zu benützen. Ein Wetteifer der Art kann in repräſentativen Staaten ſein ſchönſtes Ziel, das des Staats, und ſein höchſtes Intereſſe, das der Krone, nicht verfehlen.

Je vollſtändiger die Angelegenheiten der Provinzen in denſelben erledigt werden können; deſto würdiger, einfacher und feſter tritt der oberſte Staatsorganismus hervor. Seiner urſprünglichen Beſtimmung wiedergegeben wirkt er in der höchſten und vollſtändigſten Ueberſicht der Kräfte und Umſtände, die Geſetzgebung ſtets in klaren Grundzügen verfolgend und vorbereitend, ordnend und erhaltend auf Zweck und Mittel ein.

Das mildeſte Land Europens, Italien, zählt die meiſten Städte; denn auſſer denſelben iſt dort für Leben und Eigenthum keine Sicherheit.

In Teutſchland bedürfen Eigenthum, Induſtrie, Verkehr und Lebensgenuß der Bollwerke und des reiſigen Geleites nicht mehr. Die Bewohner der Gauen genieſſen mit jenen der Städte und Flecken, welchen ſie einſt in ihren Produkten um des Schutzes willen tributär waren, gleiche und volle Sicherheit.

Einſt ſuchten, wie wir geſehen haben, die Familien vorerſt durch Landeigenthum ihren feſten Nahrungsſtand zu begründen. Dann erſt nahmen ſie Dienſte, und überlieſſen ſich dem der Menſchheit angebornen Hang zur Geſelligkeit. Theils verpflanzten ſie die Inſtitute der Humanität aus den Städten um ſich her auf das Land, theils weilten ſie zeitlich in den Städten. Denn Anſäſſigkeit und Dienſt bedingten und gewährten ſich gegenſeitig. — Im Laufe einiger Jahrhunderte hat ſich dieſe Ordnung mehr und mehr verkehrt; wir ſahen uns bis zur äußerſten Gränze alles Unſtäten und Beweglichen fortgerückt. Da fühlten die Staaten um wie viel mehr an Familien als an Individuen gelegen ſey; und ſie ſuchten durch erhaltende Inſtitute des Beſitzes und des Erbrechts die Stände und Claſſen wieder auf den heimathlichen Boden zurückzuführen. — Frank:

reich, das vor dreyßig Jahren die der Natur gemäſſen Geſetze des Landeigenthums aufhob, und Grundvermögen mit dem fahrenden Habe der Städte in ein und daſſelbe Rechtsverhältniß ſtellte; iſt von ſeinem Irrthum zurückgekommen. Frankreich erklärt jetzt laut, daß es nur im Grundeigenthum, und in den Majoraten der Familien das Ende der Revolution ſehe.

Teutſchland gewann zwar in dem Maaße, als die äuſſere Ruhe zurückkehrte, an jener Stätigkeit der Verhältniſſe, die ſeinem Charakter eigenthümlich iſt. Durch die vorbereitenden Anordnungen der Regierungen ward dieſes auch im Umfange des öffentlichen Dienſtes bemerkbar. Das Bedürfniß, den Haus- und Nahrungsſtand der Familien wieder mehr und mehr bürgerlich zu befeſtigen, regte ſich in allen Ständen. Aber die Einführung der ſtändiſchen Verfaſſungen leitete erſt zur klaren Erkenntniß, daß die Rückkehr zu den reellern Zwecken des innern Staatslebens nur auf dem Wege freyer Induſtrie und des Landeigenthums möglich ſey.

Bereits iſt ein Theil der ſonſt auf dem Lande begütert geweſenen Familien in den Hauptſtädten ſelbſt hausſäßig geworden; und man kann annehmen, daß dieſer Theil bisher ſeine Wahl nicht zu bereuen hatte.

In dem Falle befindet ſich bekanntlich ein gröſſerer Theil rückſichtlich ſeines durch Landeigenthum erworbenen Vermögens nicht. Wendet aber auch dieſer, nach theuren Erfahrungen, das Gerettete wieder dem mittel- oder unmittelbaren Grundbeſitze zu; ſo kann das für die dauernde Wohlfahrt der Familien und des Staats als ein entſcheidender Schritt angeſehen werden. Schon iſt, nachdem man ſo viel gewagt — der Gemeinſpruch verſtummt: in der Landwirthſchaft wage man mehr. Der Waarenhandel, die Fracht und andere Zweige des Verkehrs, die ſonſt viel Capital forderten und erſtatteten, bedürfen dermalen nur unbedeutender Fonds. Unter ſolchen Umſtänden ſcheint die auſſerordentliche Wohlfeilheit von Grund und Boden ein höherer Wink zu ſeyn, zu demſelben zurückzukehren.

Die Herſtellung des Staatscredits, der richtige Zinſenfluß, die prompten Zahlungen der Schuldentilgungskaſſen — ein Wetteifer in allen Staaten! — geben dem Hausſtande der Familien den fühlbarſten Vorſchub. Es ſind groſſe Summen, die, wenn ſie auch nur zum Theil auf Grundbeſitz verwendet werden würden, wieder viel häusliches Glück begründen könnten. — Das Uebermaaß im Beſitze des Grundeigenthums kann den Staaten allerdings eben ſo ſchädlich werden, als das im Beſitze des Metallreichthums. Die Nachkommen Luculls, der, in dreyen Welttheilen begütert, ſich rühmen durfte, auf ſeinen Villen das Clima wie die

Störche wechſeln zu können, ſind dem Bürgerthum nicht günſtig. Die Latifundia, das Verderben Italiens, wie Plinius mit allem Fuge ſie bezeichnet, finden durch Luxus und Unwirthſchaft früher oder ſpäter, aber ſtets erſt nach großer Einbuſſe des Privat- und Gemeinde-Haushalts ihre Auflöſung. Ein ſolches Uebermuaß iſt jedoch dort nicht zu beſorgen, wo die großen Motive der Verfaſſung eine verhältnißmäſſige Theilung des Bodens ſichern. In dieſem Betracht möchte das Inſtitut des teutſchen Erbadels, welches allen Famiiiengliedern dieſelbe Würde aneignet, während in England nur der Erſtgeborne den Adel und den übermäſſigen Wachsthum der Lordſchaften fortſetzt, einen Vorzug mehr haben. Dagegen ſcheint ein Erbadel ohne Grundeigenthum auch ohne Zweck zu ſeyn. — Im Beſitz der eigentlichen Großgüter und Meyerhöfe, die in jeder Landgemeinde der wahre Stamm und Schirm in allen Ereigniſſen, und das untrügliche Zeit- und Richtmaaß für die Bevölkerung ſind, wenn dieſe einerſeits durch Kleingütler und Beyſaſſen zu ſehr anwachſen, und andererſeits durch mißverſtandene Maaßregeln über Gebühr beſchränkt werden würde, ſoll der Bauernſtand nie beeinträchtiget werden.

Wenn die Rede davon iſt, ob und in wie fern ſich, auſſer den großen Städten, mit den Verhältniſſen des Staatsdienſtes überhaupt Grundbeſitz verträgt; ſo dünkt uns Virgil's Zuruf: Tu

lauda ingentia rura; exiguum colito! den wahren Weg zu bezeichnen.

Die Cultur des kleinen Eigenthum's iſt es, von der noch für Tauſende vcn Familien, und dadurch für den Staat ſelbſt ſo viele reele Vortheile erwartet werden dürften; wovon die Niedrrlande, Holland, Würtemberg, Baden, Sachſen ꝛc. ſo lehrreiche Beyſpiele liefern; wodurch die 80,000 Familien des Rheinkreiſes wieder genährt und gemehrt wurden: da ihnen in jenen Schreckenstagen des republikaniſchen Heilausſchußes nichts als der Boden geblieben war.

Der Beſitz des kleinen Eigenthums, deſſen Erwerb und Betrieb nur ein ſehr mäſſiges Capital erfordert, das mit einem Umfange beginnt, wie es der Staat ſelbſt dem Lokalbeamten in ſeinem Bezirke zum eigenen Nahrungsſtand gutheißt (baier. Verord. oom 24. Auguſt 1818), das dem Geſchäftsmanne die würdigſte und lehrreichſte Erholung, den Familien aber den Hausſtand gewährt, ſcheint kein bleibendes Dienſtverhältniß im Staate zu beeinträchtigen, und daher zur Vermehrung der Selbſtſtändigkeit im Bürgerthume das geeignetſte Mittel zu ſeyn.

Der gröſſere Theil der jetzt vom Staate, und von Renten in den Städten lebenden Familien möchte ſich zu einem ſolchen Uebertritte dennoch nicht mehr geneigt und geeignet finden. Die Macht der Gewohnheit, Beſorgniſſe, Vorurtheil, wirkliche Ent-

behrungen ꝛc. treten dazwiſchen. Die erſten Schritte hinaus ſind eben ſo ſchwer, wie die vor dreyßig Jahren herein.

Allein, es wird Andern nicht an Muth und Kraft fehlen, dieſe Bahn wieder zu betreten, und die nachrückende Jugend, Verwandte und Freunde dahin zu ziehen.. Für eines der erſten Bedürfniſſe des Landlebens, für die ärztliche Hülfe hat der Staat allenthalben, für die Erleichterung des Verkehrs haben vielfältig die Gemeinden geſorgt. Die Gewerbsleute in den Flecken und Dörfern würden neuen Gäſten mit eben ſo viel Freundlichkeit als Billigkeit entgegenkommen; ſelbſt der lang verſchmähte heimiſche Kunſtfleiß könnte wieder aufgeregt werden. Was aber die höhern Bedürfniſſe der gebildeten Stände betrifft; ſo würden ſie ſich bey vermehrter Nachfrage bald und überall im vermehrten Maaße finden. Das Beyſpiel von oben herab kann hierin, wie in vielen andern Dingen, von groſſem Erfolg ſeyn. In den erhabenſten Familienkreiſen wird nicht nur wieder den Freuden des Landlebens gehuldigt; — auch die Erfahrungen der Wirthſchaft werden lehrreich und gemeinnützig verbreitet.

Der Staat wird die vorzüglichen ihm geleiſteten Dienſte auch ferner durch Lehen und Domänen belohnen. Auſſerdem ſtehen ihm noch verſchiedene Mittel zu Gebot, die mobil gemachten Stän-

de wieder mit reellen Rechten zu betheiligen, und auf dem Wege der Lokal- und Provinzialverwaltung und durch Regulirung der Naturalbezüge die Familien auf die verlaſſene Bahn zurückzuführen. Schwerer iſt es, ohne hart zu ſcheinen, einen groſſen Theil des Penſionsſtandes, die zehrende Claſſe überhaupt der nährenden näher zu rücken.

Mannigfaltige dem Bürgerthume günſtige Umſtände werden nur nach ſolchen Einleitungen wieder bemerkbar. Durch die Haus- und Grundſäſſigkeit der höhern Stände verſiegt dem Judenthume eine reiche Nahrungsquelle; weßwegen erſt dann deſto nachdrücklicher auf die Einbürgerung oder Entfernung dieſer Claſſe eingeſchritten werden kann. — Eine andere wohlthätige Folge für die Land- und Hauswirthſchaft wird ſich unfehlbar dadurch äuſſern, daß in theuern Zeiten die Familien ihren Bedarf lokal dennoch leichter befriedigen, und in wohlfeilen Jahren einem auſſerordentlichen Unwerth der Landesproducte durch die gleichmäſſiger vertheilte Conſumtion kräftig entgegenwirken. Denn jede ſelbſtſtändige Haushaltung auf dem Lande hält theils aus Vorſorge, theils bey einiger Wohlhabenheit mit den Erzeugniſſen länger zurück, und die Märkte werden mit Naturalien nicht ſo ſehr überführt.

Eine der wichtigſten Sorgen, welche bisher den höhern Ständen, und insbeſondere der dienenden

Claſſe, den Aufenthalt auf dem Lande ungemein erſchwerte, bleiben immerhin die Erziehung und der Unterricht der Kinder. Zwar wird hie und da durch lateiniſche Schulen und Gymnaſien nachgeholfen: allein, ſo manche Lücke muß erſt wieder vom Staate im Verein mit den Gemeinden und Stiftungen erſetzt werden. — Für die weibliche Jugend leiſten ſogar die Ueberreſte der Frauenklöſter noch einige Aushülfe, und es iſt merkwürdig, daß der Keim organiſcher Inſtitute der Art ſelbſt unter den ungünſtigſten Einwirkungen nicht erſtarb. Auſſer den Städten kann im katholiſchen Teutſchland auch ein anderer Umſtand der Beobachtung nicht entgehen. Männer, durch Sittlichkeit, Wiſſenſchaft und mannigfaltige Kenntniſſe ausgezeichnet, die vor achtzehn Jahreu freudig die Clauſur verlieſſen, ſehnen ſich, wie viele in der Seelſorge ergraute Weltprieſter, in Aſyle zurück; wo ſie für beſondere Zwecke des Staats nützlich zu ſeyn wünſchen. Es ſcheint kaum mehr zu bedürfen, als daß dieſem Berufe wieder einige Lokalitäten auf dem Lande eingeräumt, und daß die nützlichen Zwecke einiger ſolcher Vereine — in ſofern man Vereine überhaupt begünſtigt — durch zeit- und ſachgemäße Statuten geſichert würden. Die Ausſtattung könnte zuverſichtlich den eintretenden Gliedern ſelbſt überlaſſen werden. — Eine geeignete Vertheilung der Stipendien, mit Vorzug an die fähige Jugend der Beamten und Penſionärs auf dem Lande, würde übrigens eines der

wirkſamſten Mittel zum Zwecke, und der Weg ſeyn, Verdienſte der Aeltern auch in den Talenten der Nachkommen zu belohnen.

Man hat den Städten von jeher die glänzenden Eigenſchaften des Beweglichen, des Wechſels, der Mannigfaltigkeit, des Witzes, der Virtuoſität, der Kunſt, der Ausbildung, des Geldreichthums, der Cosmopolitik ꝛc. eingeräumt; — konnte aber auch dem Lande die Vorzüge des Stätigen, des Erhaltenden, natürlicher Geſetzmäſſigkeit, der Produktionskraft, großer Anlagen, reifer Ueberlegung, und vaterländiſcher Anhänglichkeit nicht abſprechen. Selbſtſucht, Unglaube der Reichen, Aberglaube der Armen, Uebermuth und Leidenſchaft auf der einen Seite; Gemeinſinn, Frömmigkeit, Gleichmuth, feſte beſonnene Haltung auf der andern, wurden gleichzeitig ſchon öfter ſichtbar. Man will überhaupt beobachtet haben, daß in großen Städten das democratiſche, auf dem Lande aber das monarchiſche Princip vorherrſche. Die Staatengeſchichte lehrt auch, daß es der höhere Organismus der Regierungen zu allen Zeiten zweckgemäß fand, ſeine Elemente mehr aus den großen Landeigenthümern zu ziehen. Das alles hindert aber nicht, die Nothwendigkeit der Städte zum Fortſchreiten der höhern Cultur, und ihre gemeinnützige Beſtimmung, um nämlich die übergroßen Kräfte des Landbau's zu zerſetzen, und ihm

dadurch das regere Leben zu ſichern, allgemein anzuerkennen.

Wenn die teutſchen Regierungen die Ueberzeugung gewannen, daß aus dem Nationalleben ihrer Bürger andere Anſichten von ihren Bedürfniſſen, als ſie bisher öfter in iſolirten Theoremen erkannt wurden, hervorgehen; — wenn ſie ſorgfältig dahin trachten, ihre Anordnungen auf die Wirklichkeit, auf die Menſchen, wie ſie ſind, und nicht auf ideale Vorausſetzungen zu gründen; — wenn ſie gegen die doctrinäre Claſſe der Staatsbürger in der Repräſentation die geeignete Gränze ziehen: — ſo geſchieht dieſes in Folge einer höhern Intelligenz, womit ſie ihren Unterthanen entgegen kommen. — Die Regierungen können aber von der andern Seite ebenfalls nur als Sache höherer Einſicht erwarten, daß ſich Wünſche und Anträge mehr und mehr dem Maaßſtab der allgemeinen Wohlfahrt annähern; daß die Gemeinden z. B. Gegenſtände der Induſtrie, welche über den engern Kreis ihrer Ehehaften hinausreichen, ruhig den höhern Behörden zu würdigen anheim geben; daß jeder Landrath den Weg, auf dem er, und die zweckmäſſige Beſtimmung, wozu er ins Leben getreten, erkennend, provinzielle Kleinlichkeiten gegenſeitig aufgibt, um von denen des andern befreyt zu werden. — Nur Sache höherer Einſicht auf Seite der Unterthanen iſt es, die Macht des Geſetzes in der Hand eines Einzigen, der ſelbſt heilig und unverletzlich iſt, als das Heil

Aller zu erkennen; ſich zu überzeugen, daß die Aufrechthaltung dieſes Geſetzes, die vollziehende Gewalt, durchaus keine Theilung geſtatte; — daß die politiſche Freyheit nicht den Individuen und Körperſchaften, ſondern dem Staate, der Krone, allein zukomme; daß hingegen die bürgerliche Freyheit unter der Obhut des Geſetzes dem Schwachen wie dem Gewaltigen zum Gebrauch ſeiner Perſon und ſeiues Eigenthums gebühre. — Wenn dieſe großen Wahrheiten mehr und mehr ins Leben treten, wenn die Einſicht auch auf der einen Seite erhöht, wenn Mißverſtändniſſe vermieden werden, und Regierungen und Unterthanen nicht erſt auf dem Wege der Erfahrung, ſondern auch auf dem der Intelligenz ſich begegnen ſollen; ſo darf wohl nicht geſäumt werden, die unverletzbaren Grundſätze des Staatsorganismus ſelbſt in das unermeßliche Gebiet der moraliſchen Kraft einzuführen. Dieſes Gebiet beginnt dort, wo der werdende Menſch nach ſeinen vier Stadien, Trieb, Gefühl, Begriff, Freyheit, bearbeitet, und veredelt wird; — in der Erziehung und im Unterricht.

Wenigen Nationen, am wenigſten den Teutſchen, nach Character und Erziehung, iſt das Talent encyclopädiſcher Bildung, womit ſich die Franzoſen aus allen Fächern das Brauchbarſte und Zeitgemäſſe ſo ſchnell anzueignen wiſſen, gegeben. Eine langwierige Wanderung führt uns zur Kunſt und Wiſſenſchaft; aber die Lebensweisheit der

Alten, das Mittel, die Wahrheiten des practiſchen Lebens klar zu faſſen, und die großen Erfahrungen in einfachen Lehren auch unſern Nachkommen zu überliefern; blieb uns je länger, je mehr, ſelbſt in der Catheder-Wiſſenſchaft vorenthalten. Erſt die Inſtitutionen des Bürgerthums, erſt der Einfluß des öffentlichen Lebens auf alle Stände und Claſſen, und insbeſondere auch auf den Lehrſtand, werden dieſer unſerer Einſeitigkeit abhelfen.

Darum ſollten alle Jünglinge, welche in die höhern Schulen übertreten, oder dieſelben verlaſſen, im Geiſte der Verfaſſungsurkunde über ihre bürgerliche Beſtimmung belehrt werden.

Hier, am Scheidewege des Gedächtniß- und Begriffslebens, des Gemüthes und des Verſtandes, ſteht ernſt und ſchweigend, wie das Götterbild von Sais, keinem Sterblichen enthüllt, doch über alle Sterbliche entſcheidend, der Lebens-Beruf. — Wie oft ward dieſer Beruf nicht eben an der Schwelle des akademiſchen Studiums von Lehrern und Jünglingen, von Aeltern und Freunden verkannt! — Ueber dem Vorurtheile der dienenden Claſſe, daß die Söhne mit Ehren nur der Beſtimmung der Väter folgen könnten; dieſe Meynung hatte ſich nothwendig mit dem abſoluten Weſen des Staatsdienſtes ausgebildet, — wurden öfter die ſchönſten Jahre, und die günſtigſten Anläſſe zum wahren Bürgerglück verloren.

Die gelehrte Ausbildung darf kein Volk vernachläſſigen; ſie bewahrt die heilige Flamme. Ihr gehören aber nur vorwaltende Talente und Neigung an; und eben darum iſt ſie nicht Sache der Mehrzahl.

Wiſſenſchaftliche Vorbildung zum höhern Nationalleben, und Behufs des öffentlichen Dienſtes fordert das Bürgerthum in einer allgemeinern Beziehung. Ihr Gang iſt jener der Cultur überhaupt; freye aus ſich ſelbſt entwickelnde, organiſche Vervollkommnung. Organiſche Zwecke fordern organiſche Mittel. Bey Erziehung und Unterricht iſt dem Lehrer und Führer, der einmal die Zwecke des Staats erkannt, der ſeine Tüchtigkeit dafür erprobt, und ſeine Würdigkeit erwieſen hat, die Selbſtſtändigkeit noch mehr als dem verwaltenden Beamten Bedürfniß. Erziehung und Unterricht ſollen, im Geiſt des Staatsbürgerthums, ungleich mehr als bisher den Werth der bürgerlichen Verhältniſſe, und die Würde der Selbſtſtändigkeit zeigen, und zur Gewinnung ihrer Grundlagen hinleiten. Zur Veredlung der Jugend ſollen ſich auf dem Felde, wie in der Werk- und Kunſtſtätte, Wort und That, Lehre und Beyſpiel, Sitte und Geſetz begegnen. Dann wird die Erndte der Saat entſprechen.

Es dürfte, wie ſo manches andere, einer Preisfrage werth ſeyn; warum bisher in einigen Gegenden, ungeachtet vielerfahrne Landwirthe

und treffliche Technologen zur Hand wären, land-wirtſchaftliche und polytechniſche Schulen nicht gediehen; — und unter welchen Vorbedingungen ſie gedeihen könnten?

In großen Staaten, wie im Kaiſerthume Oeſterreich, in deſſen fruchtbaren Provinzen das Princip der Parimonialherrſchaft vorwaltet; mit deſſen Hülfe die Dynaſtie, der Staat ſelbſt, die Magnaten, die Abteyen und reichen Bürger unmittelbar die Cultur großer Ländereyen, Land- und Hauswirthſchaft, und Bergwerke, Waſſer- und Straßenbau betreiben; und die Fabrikation hie und da in einem außerordentlichen Umſchwunge fördern; in ſolchen Staaten fließt ſelbſt der Stand- und Dienſtgehalt vielfältig aus der Wirthſchaft; da iſt ſtets ein großer Bedarf an ökonomiſch und techniſch gebildeten Beamten aller Art; da finden die brauchbaren Jünglinge überall und bald Nahrung und Hausſtand; wogegen das ſogenannte akademiſche Studium nur ſo viel Zuſpruch hat, als das organiſche Bedürfniß des Staates es fordert. Hieraus, und aus den großen Fundations-Mitteln der Inſtitute ſelbſt erklären wir uns den Flor der polytechniſchen Schule in dnr öſterreichiſchen Kaiſerſtadt; und den einiger ähnlicher Anſtalten in Ungarn, Mähren, Böhmen ꝛc.

Welche Zwecke aber auch ein Staat immer verfolgen mag; welche Formen und Einrichtungen,

um die Bedürfniſſe und die Anſprüche aller Stände und Claſſen durch bürgerliche Wohlfahrt zu befriedigen und auszugleichen, dem organiſchen Leben angepaßt werden mögen; — welche ferne Begebenheiten auch im Laufe der Zeit zur Wahrung des Bürgerthums beachtet werden müſſen: — die zweyte Hälfte des XV. Jahrhunderts begründete mit Erſchütterungen der alten, und mit Aufſchließung der neuen Welt den dermaligen Staaten-Organismus, und die Zeit ſcheint ſich in geſteigerter organiſcher und mechaniſcher Kraft zu wiederholen; — durch Erziehung und Unterricht, durch National-Inſtitute, ſchafft ſich jeder Staat die Organe, wie er ſie bedarf. Auf dieſem Wege treten die Staaten kräftig in das Familienleben ein; dadurch übernehmen ſie auch unmittelbar eine ſchwere Sorge ihrer Dienſtclaſſen; dadurch ſichern ſie den Erfolg und die Gewähr der Verfaſſungen, unvergänglicher als durch Geſetze, durch organiſche Cultur. Mag ſie ein Eroberer, oder ein Fürſt des Friedens ausſprechen; — die Idee bleibt ſtets groß und fruchtbar: die Kinder des öffentlichen Dienſtes ſollen die Kinder des Staats ſeyn.

STAATSBIBL. BAMBERG.

Histo:
Staats
oekono
mische
Ansich
ten

Koch-Sternfeld, Joseph Ernst <<von>>,

Historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elementen des deutschen Staatsorganismus

München 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.127
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757054-4